



Landratsamt Aschaffenburg

Landratsamt Aschaffenburg • 63736 Aschaffenburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Mairec Edelmetallgesellschaft mbH
Frau Julia Maier
Siemensstraße 20
63755 Alzenau

Fachbereich 51 – Immissionsschutz

Sachbearbeitung: Florian Schaupp
Zimmer-Nr.: B-3.32
Telefon: 06021 / 394 - 455
Telefax: 06021 / 394 - 905
E-Mail: Immissionsschutz@lra-ab.bayern.de
Internet: www.landkreis-aschaffenburg.de

Unsere Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 8 – 12 Uhr
Donnerstag 14 – 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51.2-824-1-11/21

Aschaffenburg, 03. März 2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Edelmetall-Scheidung/Raffination von Nichteisenmetallen am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau

Anlage

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 3 Ordner Antragsunterlagen (5. Ausfertigung)

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt in obiger Angelegenheit folgenden

BESCHIED:

I. Entscheidung:

1. Genehmigung nach § 4 BImSchG

Der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagen nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau erteilt:

Dienstgebäude:
Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 / 394 - 0
Telefax: 06021 / 394 - 999
E-Mail: Poststelle@Lra-ab.bayern.de

Erreichbarkeit:
Erreichbarkeit mit dem Kfz / ÖPNV:
www.landkreis-aschaffenburg.de/anfahrt/



Konten der Kreiskasse Aschaffenburg:
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
IBAN: DE08 7955 0000 0000 0630 16
BIC: BYLADEM1ASA
Raiffeisenbank Aschaffenburg eG
IBAN: DE68 7956 2514 0001 4168 80
BIC: GENODEF1AB1



BAYERISCHER
UNTERMAIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN

- Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren nach Nr. 3.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von weniger als 50 kg Edelmetall pro Tag

2. Eingeschlossene Entscheidungen

2.1 Baugenehmigung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) für die erste Änderung des Neubaus einer Produktionshalle mit Lager- und Produktionsbereich und einer überdachten Durchfahrt mit ein.

2.2 Indirekteinleitung

Der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau wird für ihren Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die stets widerrufliche Genehmigung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus der Edelmetall-Scheidung bzw. Raffination von Nichteisenmetallen (Anhang 39 der Abwasserverordnung – AbwV) in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Alzenau erteilt.

Hinweis:

Diese Genehmigung ersetzt nicht, schließt nicht mit ein oder konzentriert nicht nach der Entwässerungssatzung der Stadt Alzenau eventuell erforderliche Gestattungen.

2.3 Sonstige behördliche Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3. Umfang und Kenndaten der beantragten BImSchG – Anlage

3.1 Aufteilung der Anlage

Die Gesamtanlage unterteilt sich in folgende Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 Wareneingang
- BE 2 Warenlager
- BE 3 Raffination (Hauptanlage)
- BE 4 Gefahrstofflager
- BE 5 Labor
- BE 6 Warenausgang

Die mit Bescheid des Landratsamts Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 09.02.2022, Az. 51.5-824-1-08/20 bereits am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau genehmigte Schmelze (Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag) gemäß Nr. 8.11.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV soll zukünftig das Eingangsmaterial für die mit diesem Bescheid genehmigte Edelmetall-Scheidung / Raffination liefern.

Ein Schleusentor wird den bereits ausgeübten Schmelzprozess im Betriebsgebäude von der Raffination trennen. Ein Zaun um das Grundstück trennt das Gelände der neuen Anlagen mit der vorhandenen Schmelze von den vorhandenen Anlagen des MAIREC Bestands und verhindert unbefugten Zutritt.

3.2 Ausgeübte Tätigkeiten

3.2.1 BE 1 Wareneingang

Zusätzlich zu dem in der Schmelze anfallenden Material soll Kollektormaterial von Fremdfirmen in der Raffination verarbeitet werden. Dieses Material durchläuft in der BE Wareneingang eine Prüfung auf Güte und Beschaffenheit.

Dieses Kollektormaterial enthält ausschließlich Sammlereisen und bis zu 15 % PGM und wird in körniger Form angeliefert.

Das angelieferte Material wird im Außenbereich des Betriebsgebäudes entladen und mittels Stapler, über das im nördlichen Bereich der Halle befindlichem Tor, in das Betriebsgebäude verbracht.

3.2.2 BE 2 Warenlager

Die Lagerung der Materialien erfolgt im östlichen Gebäudebereich. Die Materialien lagern in Big Bags. Alle Einsatzstoffe, welche als Gefahrstoffe deklariert sind, werden in einem gesonderten markierten Bereich gelagert.

3.2.3 BE 3 Raffination (Hauptanlage)

In der Raffination erfolgt eine Auftrennung des Kollektor-Metalls in die einzelnen Komponenten. Die konkrete Anlagenbeschreibung kann dem Genehmigungsantrag entnommen werden.

Für die Raffination kommen verschiedene Säuren, Laugen, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel sowie Wasser zum Einsatz.

Die Endprodukte Platin-, Palladiumgranulat und Rhodiumlösung werden bis zur Abholung in einem speziell gesicherten Wertraum gelagert.

3.2.4 BE 4 Gefahrstofflager

Das Gefahrstofflager der Raffination besteht aus mehreren Lagertanks, die innerhalb einer Auffangwanne in der Halle errichtet werden. Die Lagertanks werden weitgehend doppelwandig ausgeführt.

Außerhalb der Halle sollen darüber hinaus drei doppelwandige Behälter, die über ein Leckanzeigesystem verfügen, errichtet werden. Die Behälter werden über ein Nutzvolumen von jeweils bis zu 20 m³ verfügen und werden zusätzlich innerhalb einer gemeinsamen Auffangwanne errichtet.

3.2.5 BE 5 Labor

Repräsentative Proben von Eingangs- und Ausgangsmaterialien werden regelmäßig gezogen und zum Probenpräparations-Labor des Betriebsgebäudes gebracht.

3.2.6 BE 6 Warenausgang

Die Materialien zum Versand werden mittels Stapler aus dem Betriebsgebäude gebracht und im Außenbereich des Betriebsgebäudes auf einen wartenden LKW geladen.

Der Versand erfolgt mittels LKW vornehmlich in Fässern. Eine Anlieferung bzw. ein Versand erfolgt maximal dreimal täglich, entsprechend ist eine Fahrbewegung von max. drei LKW pro Tag geplant.

3.3 Betriebszeiten

Die Anlage zur Edelmetall-Rückgewinnung wird an sieben Tagen in der Woche, entsprechend auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

Die Anlage soll dreischichtig betrieben werden.

An Sonn- und Feiertagen ruht der Betrieb der Mahl- und Mischaggregate sowie im Labor.

3.4 Zur Behandlung zugelassene Abfallschlüssel mit beantragten Tätigkeiten

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung folgender Abfälle:

Abfallschlüssel nach AVV*	Abfallbezeichnung nach AVV	Interne Abfallbezeichnung	Behandlung
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 19 01 17 fallen	Kollektor-Metall	Edelmetall-Rückgewinnung mittels Edelmetall-Scheidung/Raffination

*Abfallverzeichnisverordnung

Behandelt werden darf ausschließlich Kollektor-Metall bei dem der Wegfall des Gefährlichkeitsmerkmals HP 7 gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG durch einen vorhergehenden Schmelzprozess, bei dem mögliche anhaftende künstliche Mineralfasern vollständig geschmolzen wurden, sichergestellt ist.

3.5 Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgeblich ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 3563).

4. Kosten

Die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens **i. H. v. 84.638,27 €** zu tragen.

Die Gebühren werden auf 83.049,75 € festgesetzt.

Auslagen sind in Höhe von 1.588,52 € angefallen.

II. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Enthalten sind die Änderungen und Ergänzungen der Bauantragsunterlagen vom 19.09.2022.

1. Allgemeine Angaben
 - 1.1 Genehmigungsantrag
 - 1.2 Antrag vorzeitiger Beginn
 - 1.3 Art und Umfang des Genehmigungsantrages
 - 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - 1.5 Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001
 - 1.6 Energiemanagementsystem nach EN 50001
 - 1.7 Struktur der MAIREC
 - 1.8 Inhaltsverzeichnis
 - 1.9 Inhaltsverzeichnis mit Kennzeichnung der Betriebsgeheimnisse
 - 1.10 Urheberrechte
2. Umgebung und Standort der Anlage
 - 2.1 Beschreibung der Umgebung des Standortes
 - 2.2 Beschreibung des Anlagenstandortes
 - 2.3 Übersichtsplan M 1:25.000
 - 2.4 Übersichtsplan M 1:5.000
 - 2.5 Auszug aus dem Flächennutzungsplan
 - 2.6 Bebauungsplan
 - 2.7 Luftbilder M 1:25.000 und M 1:5.000
 - 2.8 Lageplan mit Gebäude und Eigentümer
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.1.0.1 Verfahrensbeschreibung Scheideanlage
 - 3.1.0.2 Ansichten Raffination
 - 3.1 Anlageplan
 - 3.2 Anlagenkenngrößen
 - 3.3 Betriebszeiten
 - 3.4 Art und Menge der Einsatzstoffe/Gutachten Kollektor-Metall
 - 3.5 Maximale Lagermengen
 - 3.6 Technische Daten Scheideanlage
 - 3.7 Geprüfte Alternativen zur Anlage
 - 3.8 Maschinenliste Raffinerie
 - 3.9 Fließbilder
 - 3.10 Nassabscheider 42. BlmSchV
 - 3.11 Überwachungsmaßnahmen
 - 3.12 Prüfung und Umsetzung der BVT- Schlussfolgerungen
4. Luftreinhaltung
 - 4.1 Angaben zu den Emissionen, Geruchsquellen
 - 4.2.1 Lageplan
 - 4.2.2 Abluft Raffinerie
 - 4.3 Messung der Emissionen
 - 4.4 Gutachten Luftreinhaltung
 - 4.4.1 Anhang zum Gutachten
5. Lärm- und Lichteinwirkung
 - 5.1 Ausmaß Lärm, Licht
 - 5.2 Schallschutzmaßnahmen
 - 5.3 Licht
6. Anlagensicherheit

- 6.1 Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
- 6.2 Zeichnung Gefahrstofflager
- 6.3 Chlorklager
- 6.4 Ansichten Tanklager
- 6.5 SDB, Sicherheitsdatenblätter
- 6.6 Gutachten zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
- 7. Ausgänge
 - 7.1 Art und Menge der Ausgänge
- 8. Energieeffizienz / Wärmenutzung
 - 8.1 Angaben zur sparsamen Energieverwendung
 - 8.2 Wärmenutzung
- 9. Ausgangszustand / Betriebseinstellung
 - 9.1 AZB Ausgangszustand
 - 9.2 Betriebseinstellung
- 10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
 - 10.1 Bauunterlagen
 - 10.2 Brandschutz und Löschwasserrückhaltung
 - 10.3 Versickerung
- 11. Arbeitsschutz / Betriebssicherheit
 - 11.1 Arbeitsschutz
 - 11.2 Betriebssicherheitsverordnung
 - 11.3 Prüfpflichtige Anlagen
- 12. Gewässerschutz
 - 12.1 Allgemeiner Gewässerschutz
 - 12.2 Entwässerungsplan
 - 12.3 Entwässerungsplan Schnitte
 - 12.4 Abwasserbehandlung
 - 12.4.1 Zeichnung Abwasserbehandlung
 - 12.4.2 Ansichten Abwasserbehandlung
 - 12.4.3 Fließschema Abwasserbehandlung
 - 12.5 AwSV
 - 12.6 Löschwasser-Rückhaltung
 - 12.7 Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV
 - 12.8 Antrag Indirekteinleitung
- 13. Naturschutz
 - 13.1 Naturschutz
 - 13.2 Freiflächenplan
 - 13.3 Natura 2000-Gebiete
 - 13.4 Artenschutz
- 14. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 14.1 UVP-Bericht

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1** Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungsbehörde bzw. der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2** Das Vorhaben darf nicht anders als in den vorgelegten und in Ziffer II genannten Unterlagen dargestellt, durchgeführt und betrieben werden, es sei denn im Folgenden werden Änderungen gefordert.
- 1.3** Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Ziffer II genannten Unterlagen und den in Ziffer III festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.4** Dieser Bescheid wirkt mit den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen unmittelbar für und gegen jeden Rechtsnachfolger der Antragstellerin. Ein etwaiger Rechtsübergang ist dem Landratsamt Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- 1.5** Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Genehmigung oder danach während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht in der genehmigten Betriebsweise (Betrieb einer Anlage zur Edelmetall-Scheidung/-Raffination) betrieben wird. Auf Antrag können diese Fristen aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hierdurch nicht gefährdet wird.
- 1.6** Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde - mindestens sieben Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.7** In einem Betriebstagebuch sind zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs insbesondere folgende Daten zu erfassen:
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
 - Wartungs- und Funktionsprüfungsarbeiten sowie dabei eventuell festgestellte Mängel und deren Behebung
- 1.8** Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen, arbeitstäglich fortzuschreiben und mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren. Es ist auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden und ihren Beauftragten vorzulegen. Weitergehende Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 1.9** Die Anlagenbetreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Behebung der Störung erforderlich sind.

2. Immissionsschutz

2.1 Lärmschutz

- 2.1.1** Die geplante Anlage ist entsprechend dem Stand der aktuellen Lärmschutztechnik zu errichten und zu betreiben. Mess- und Beurteilungsgrundlage schalltechnischer Untersuchungen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998.
- 2.1.2** Körperschallabstrahlende Bauteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 2.1.3** Lärmerzeugende Anlagenteile sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen sind regelmäßig zu warten, Verschleißteile sind rechtzeitig zu ersetzen.
- 2.1.4** Sämtliche geräuschrelevanten Tätigkeiten sind in der geschlossenen Halle durchzuführen. Eine Öffnung der Tore ist dabei nur zum An- und Abtransport des Anlagen-In-/Outputs zulässig.

2.2 Luftreinhaltung

- 2.2.1** Die entstehenden relevanten Emissionen sind zu erfassen und zur Abluftreinigung über die beantragte mehrstufige Abgasreinigungsanlage zu führen. Die Wäscher sind entsprechend den Beschreibungen zu installieren und zu betreiben. Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Wäscher sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Alle durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.2.2** Ein Bypassbetrieb (Umgehung) der Abgasreinigungsanlage ist nicht zulässig. Bei einem Ausfall der Anlage bzw. von Anlagenteilen ist der Anlagen-Input sofort zu stoppen und die Anlage ist herunterzufahren.
- 2.2.3** Die über die Absaugung erfasste und gereinigte Abluft der Raffination ist über einen Schornstein in einer Höhe von mindestens 20,4 m über Grund abzuführen. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung des Kamins ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abgase soll mindestens 7 m/s betragen, um die Ablösung der Abluftfahne vom Schornstein zu gewährleisten.
- 2.2.4** Während der Produktion bzw. Aufbereitung sind sonstige Bereiche, in denen es zu diffusen Staubemissionen kommen kann, abzusaugen. Die gereinigte Abluft kann nach Abreinigung über die Absolutfiltration in die Halle zurückgeführt werden. Die ordnungsgemäße Auslegung und Betriebsweise ist nachzuweisen. Staubende Materialien müssen in geschlossenen Behältern und Systemen oder auf vollständig eingehausten Lagerplätzen gelagert und umgeschlagen werden. Mit der Vorgehensweise sind diffuse Staubemissionen in die Hallenluft und aus der Halle heraus wirksam zu vermeiden.

2.2.5 Beim Betrieb der Hydrometallurgie dürfen im Reingas die folgenden Grenzwerte nicht überschritten werden:

➤ Gesamtstaub	5 mg/m ³
➤ gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 g/m ³
➤ Schwefeldioxid und -trioxid, angegeben als SO ₂	100 mg/m ³
➤ Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als NO ₂	150 mg/m ³
➤ Ammoniak (NH ₃)	3 mg/m ³
➤ Blei, Cobalt, Nickel und deren Verbindungen, insgesamt	0,345 mg/m ³
➤ Antimon, Chrom, Kupfer, Mangan, Vanadium, Zinn und deren Verbindungen, insgesamt	1 mg/m ³
➤ Cadmium, Arsen, und deren Verbindungen, außer Arsenwasserstoff, insgesamt	0,05 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Abgasvolumenstrom im Normzustand (0°, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

Für die Berechnung und Ermittlung der Emissionen sowie für die Probenahme gelten die Vorgaben der TA Luft.

2.2.6 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 in der aktuell geltenden Fassung „Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen“ sind dabei zu beachten. Gleichzeitig zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie z.B. Temperatur, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Abgasfeuchtegehalt und Sauerstoffgehalt aufzuzeichnen.

2.2.7 Die Emissionswerte für SO₂, NO_x und Gesamtstaub sind kontinuierlich zu messen.

2.2.8 Nach der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der Nachweis zu erbringen, dass die unter Ziffer 2.2.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte, mit Ausnahme der Werte für SO₂, NO_x und Gesamtstaub welche kontinuierlich gemessen werden, eingehalten werden. Dazu sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach dem Erreichen des Regelbetriebs und dann wiederkehrend einmal im Jahr Emissionsmessungen durchzuführen. Die Emissionsmessungen sind durchzuführen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie zugelassen ist. Die Termine für die Emissionsmessungen sind der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Durchführungsbeginn der Messungen mitzuteilen.

- 2.2.9** Bei der Messplanung, der Auswertung und der Beurteilung der Messergebnisse sind die Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1, in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten.
- 2.2.10** Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen zum Zeitpunkt der Messungen enthalten. Der Messbericht soll den Anforderungen der Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1, in der jeweils aktuell geltenden Fassung entsprechen.
- 2.2.11** Die Messwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung (Stundenwert), zuzüglich der Messunsicherheit, den Grenzwert überschreitet.
- 2.2.12 Die Schwellenwerte von Stoffen im Sinne des Anhang I der Störfall-Verordnung sind in einem Warenwirtschaftsprogramm zu hinterlegen. Über das Warenwirtschaftsprogramm ist eine dauerhafte Unterschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte für einen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung sicherzustellen.**

3. Abfallrecht, Abfallwirtschaft

3.1 Allgemeines

Die Genehmigung umfasst die unter Ziffer I.3.4 dieses Bescheids aufgeführten Einsatzstoffe (Abfallarten) und abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten. Insoweit wird hierauf Bezug genommen.

3.2 Annahme der Abfälle

Die in der Anlage zu behandelnden Abfälle sind zu kontrollieren auf:

- Übereinstimmung des Abfalls mit den Begleit-/Anliefererpapieren und die Zulässigkeit der Behandlung,
- Menge des zu behandelnden Kollektormetalls,
- Feststellung von Auffälligkeiten (z.B. Störstoffanteile).

3.3 Anforderungen an den Betrieb

- 3.3.1** Das Kollektormetall ist getrennt von anderen Abfällen sowie von Betriebsmitteln zu lagern.
- 3.3.2** Es dürfen nur Behältnisse verwendet werden, die ausreichend dicht und beständig gegen die aufzunehmenden Abfälle sind.
- 3.3.3** Die einzelnen Lagerbehältnisse oder das Inputlager sind mit der Abfallbezeichnung und dem Abfallschlüssel nach AVV zu kennzeichnen.

3.4 Anforderungen an die Behandlung

Es sind ausschließlich die in den Antragsunterlagen angegebenen Behandlungsschritte und -verfahren zulässig.

3.5 Abfallentsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle

3.5.1 Beim Betrieb der Anlage fallen die nachstehenden Abfälle an. Zusätzlich anfallende Abfälle sind dem Landratsamt Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – und dem Landratsamt Aschaffenburg – Abfallrecht – anzuzeigen.

Interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel (nach AVV) mit einem Sternchen (*) versehene Abfallschlüssel kennzeichnen einen gefährlichen Abfall	Abfallbezeichnung (nach AVV)
Calciumsulfat	06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
Eisen (III)-sulfat	06 03 11*	Feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
Sonstige Abfälle	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
Sulfathaltige Lösung	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen

3.5.2 Für gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis zu führen. Diese sind grundsätzlich der GSB GmbH zu überlassen, sofern sie nicht verwertet werden können.

3.5.3 Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind dem Landkreis Aschaffenburg zu überlassen.

3.5.4 Der im Rahmen der Errichtung der Scheideanlage anfallende Bodenaushub ist nach den Anforderungen der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ in der Fassung vom September 1997 (LAGA M 20) einzustufen und zu entsorgen. Auf die Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom Juli 2022 wird insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Beprobung verwiesen.

3.6 Dokumentation

3.6.1 Die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH hat vor Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Im Betriebshandbuch sind die Maßnahmen für die geeignete und sichere Behandlung der Abfälle, die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen festzulegen:

- Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse,
- Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
- Arbeitsanweisungen,
- Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion,
- Vereinbarungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung,

- Festlegung der betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle,
- Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der zu behandelnden Abfälle mit Angaben in den Begleitpapieren.

3.6.2 Für die Anlage ist zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a. die Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht unterliegen,
- b. die Register für alle angenommenen Abfälle (Input),
- c. die Register für die als gefährlich eingestuftten Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen,
- d. die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuftten Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib bzw. Anschrift des Entsorgers),
- e. die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des zu behandelnden Abfalls mit den Angaben in den Begleitpapieren,
- f. besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- g. Stillstandszeiten der Anlage,
- h. Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen,
- i. Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen oder vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und vorgelegt werden können

3.6.3 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

3.6.4 Jährlich ist eine Jahresübersicht zu erstellen. In dieser sind mindestens aufzuführen:

- a. die behandelten Abfallmengen,
- b. die abgegebenen Abfälle, gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Art,
- c. Stillstandszeiten der Anlage,
- d. besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – und dem Landratsamt Aschaffenburg – Abfallrecht – unaufgefordert vorzulegen.

3.7 Personal

3.7.1 Die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH hat für den Betrieb der Behandlungsanlage über ausreichendes, zuverlässiges sowie für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung ist jeweils sicherzustellen.

3.7.2 Das Leitungspersonal muss Zuverlässigkeit, die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen.

4. Baurecht

4.1 Standsicherheit

Der Standsicherheitsnachweis einschließlich der Nachweise über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und der Brandschutznachweis sind an den Stand des Änderungsantrags anzupassen. Die aktualisierten technischen Nachweise und zudem eine Fassung des genehmigten Änderungsantrags sind umgehend jeweils dem Prüfsachverständigen für Brandschutz und dem mit der Prüfung der Standsicherheit beauftragten Prüfingenieur zuzuleiten.

4.2 Brandschutz

Die weitere Umsetzung des Vorhabens darf erst erfolgen, wenn unter Verwendung des in Bayern eingeführten Formblattes der Genehmigungsbehörde die auf den nunmehr beantragten Umfang und Nutzung abgestellte Bescheinigung Brandschutz I vom verantwortlichen Prüfsachverständigen Brandschutz vorliegt.

4.3 Allgemeine Auflagen

4.3.1 Baurechtliche Belange betreffende Bedingungen und Auflagen, welche unter Ziffer III.3 des Genehmigungsbescheids des Landratsamts Aschaffenburg – Untere Immissionschutzbehörde – vom 09.02.2022, Az.: 51.5-824-1-08/20 festgesetzt wurden, gelten fort.

4.3.2 Dies gilt nicht für die Nebenbestimmungen III.3.4.1 und III.3.5.1 des o.g. Bescheids, welche aufgehoben und durch folgende Auflagen ersetzt werden:

4.3.2.1 Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Garagen

Bis zur Aufnahme der Nutzung sind für das Bauvorhaben insgesamt 25 Kfz-Stellplätze (4 für Nutzung „Büro“, 16 für Nutzung „Produktion und Lager“, 3 für Besucher, 2 Kfz-Stellplätze für Behinderte) entsprechend der Planunterlage Nr. 207 (Freiflächenplan) herzustellen.

4.3.2.2 Stellplätze für Fahrräder

Bis zur Aufnahme der Nutzung sind für das Bauvorhaben 20 Fahrradabstellplätze mit einer Größe von jeweils mindestens 1,30 m² (pro Fahrrad ca. 0,65 m x 2,00 m) herzustellen und dauerhaft vorzuhalten.

5. Gewerbeaufsicht

Bei planungsgerechter Ausführung und Einhaltung der in den Unterlagen beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (siehe Kapitel 11 der Antragsunterlagen) einschließlich der unter Ziffer IV.3 dieses Bescheids genannten Hinweise bestehen keine Bedenken.

6. Wasserrecht/Indirekteinleitung

6.1 Widerrufsvorbehalt

Die gemäß Ziffer I.2.2 dieses Bescheids erteilte Genehmigung kann insbesondere widerrufen oder abgeändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der Europäischen Union (EU) oder die Abwasserverordnung des Bundes geändert, ergänzt werden oder wenn die Erlaubnis des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage (Stadt Alzenau) für die Einleitung in die Kahl erloschen ist.

6.2 Beschreibung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlage besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

- 2 Stapelbehälter ammoniumhaltiges Abwasser (je 5 m³)
- 2 Stapelbehälter Pt/Rh (chloridisches Abwasser (je 5 m³)
- 1 Stapelbehälter chloridhaltiges, ammoniumfreies Abwasser (10 m³)
- 1 Chargenbehandlung (10 m³) mit NaOH- und HCl-Anschlüssen
- 1 Zwischenspeicher (5 m³)
- 1 Stapelbehälter sulfat-/eisenhaltiges Abwasser (5 m³)
- 1 Oxidation/Neutralisation (5 m³)
- 1 Kammerfilterpresse
- 1 Vergleichmäßigungsbehälter (5 m³)
- 1 pH-Korrektur (1,5 m³) mit NaOH- und HCl-Anschlüssen
- 1 pH-Endkontrolle
- Sackfilter
- Beutelfilter

6.3 Befristung

Die gemäß Ziffer I.2.2 dieses Bescheids erteilte Genehmigung wird befristet bis zum **31.12.2043**. Ziffer III.6.1 bleibt hiervon unberührt.

6.4 Umfang der Genehmigung

6.4.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Anforderungen für die Überwachungsstelle „Probenahmestation Ablauf Abwasserbehandlung“

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	7,0	l/s
Abwasservolumenstrom	0,4	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	1,0	m ³ /2h
Abwasservolumenstrom	10	m ³ /d
Abwasservolumenstrom	3.000	m ³ /a

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	2 h Mischprobe	50	mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2 h Mischprobe	200	mg/l
Eisen	2 h Mischprobe	3	mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	Stichprobe	20	mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (Gei)	2 h Mischprobe	4	mg/l
Cadmium*	2 h Mischprobe	0,05	mg/l
Quecksilber*	2 h Mischprobe	0,02	mg/l

Zink*	2 h Mischprobe	0,4	mg/l
Blei*	2 h Mischprobe	0,5	mg/l
Kupfer*	2 h Mischprobe	0,30	mg/l
Arsen*	2 h Mischprobe	0,10	mg/l
Nickel*	2 h Mischprobe	0,50	mg/l
Silber*	2 h Mischprobe	0,10	mg/l
Sulfid leicht freisetzbar	Stichprobe	1,00	mg/l
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1,00	mg/l
Sulfat (SO ₄)	2 h Stickprobe	500	mg/l
Temperatur		35	°C
pH-Wert		6,0 – 9,0	

*Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden.

6.4.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden. Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der in Ziffer III.6.4.3 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Sulfid, leicht freisetzbar

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer III.6.4.1 dieses Bescheides. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden.

Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- Sulfid, leicht freisetzbar
- AOX

6.4.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Ziffer III.6.4.1 dieses Bescheides liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

6.4.4 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einstellungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

6.4.5 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 39 der AbwV sind einzuhalten.

6.4.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

6.4.6.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

6.4.6.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

6.4.6.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer III.6.4.7.1 dieses Bescheides durchgeführt werden können.

6.4.6.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

6.4.6.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Ziffer III.6.4.1 dieses Bescheides aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

6.4.6.6 Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte Abwasser aus der Edelmetall-Scheidung bzw. aus der Raffination ist den jeweiligen Behandlungsanlagen zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemesungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

6.4.6.7 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

6.4.6.8 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

6.4.6.9 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

6.4.6.10 Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

6.4.6.11 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziffer III.6.4.6.14 dieses Bescheides durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen **Alarm- und Benachrichtigungsplan** enthalten.

Die Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde – sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

6.4.6.12 Chargenanlagen

Die Unternehmerin hat bei Chargenanlagen nach Aufforderung durch das Wasserwirtschaftsamt bzw. dem Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vom Ablauf jeder Abwasser-Charge nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes eine Rückstellprobe zu entnehmen, zu kennzeichnen und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur unter 5°C bis zur nächsten Chargenbehandlung in geeigneten Behältern aufzubewahren.

6.4.6.13 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Aschaffenburg - Untere Wasserbehörde - sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benennen.

6.4.6.14 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer III.6.4.7.1 dieses Bescheides darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

6.4.7 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

6.4.7.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall „ab 10 m³/d bis unter 100 m³/d“ maßgebend ist.

Dem Landratsamt Aschaffenburg - Untere Wasserbehörde - ist jährlich mit dem **Jahresbericht** eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

6.4.7.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

6.4.7.3 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. **Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.**

6.4.7.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind **umgehend** zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Aschaffenburg - Untere Wasserbehörde - zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen **Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.**

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei den Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

6.4.8 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

6.4.8.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind **unverzüglich** dem Landratsamt Aschaffenburg - Untere Wasserbehörde - und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

6.4.8.2 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Aschaffenburg - Untere Wasserbehörde - und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

6.4.8.3 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde – und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes separat anzuzeigen.

6.4.8.4 Chargenanlagen

Der für die Ableitung des Abwassers aus Chargenanlagen vorgesehene Zeitpunkt ist auf Anfrage dem Wasserwirtschaftsamt bzw. dem Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) mitzuteilen.

6.4.9 Rechtsnachfolger

Die Genehmigung geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Aschaffenburg dem Rechtsübergang nicht ausdrücklich widerspricht. Über die Übertragung ist das Landratsamt Aschaffenburg - Untere Wasserbehörde - mindestens einen Monat vor der Wirksamkeit zu informieren

7. Wasserwirtschaft

- 7.1** Die zwei Anlagen mit der Gefährdungsstufe B und C und die Löschwasserrückhaltung sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung von einem AwSV-Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Für die C-Anlage und die Löschwasserrückhaltung sind dagegen wiederkehrende Prüfungen alle fünf Jahren durchzuführen.
- 7.2** Der AwSV-Sachverständige ist vor Errichtung der Anlagen mit einzuplanen. Er entscheidet dann ob er vor Ort dabei sein will oder ob der Vorgang über eine Bilddokumentation ausreichend ist.
- 7.3** Der Anlagenbetreiber hat die Anlagendokumentation noch zu erstellen und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Diese kann analog bzw. digital erstellt werden.
- 7.4** Flächen auf denen wassergefährdende Flüssigkeiten auslaufen können sind so zu gestalten, dass sie auf der flüssigkeitsundurchlässigen Fläche verbleiben und nicht in andere unbefestigte Bereiche ablaufen. Die Flüssigkeiten sind dann ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 7.5** Rohrleitungen, in denen sich wassergefährdende Flüssigkeiten befinden, sind soweit es geht oberirdisch zu verlegen. Sie sind auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen zu verlegen und mit einem gewissen Rückhaltevolumen auszustatten.

IV. Hinweise:

1. *Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes*

- 1.1** Für die Errichtung und Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung.
- 1.2** Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

2. *Wasserrechtliche Hinweise zu Ziffer III.6 ff*

- 2.1** Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.
- 2.2** Bei Anschluss des Betriebes an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie mit Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988).
- 2.3** Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind durch die Genehmigung nach § 58 WHG nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich dem Landratsamt Aschaffenburg - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen.

V.

Gründe:

A. Sachverhalt:

1. Die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau beantragt die Genehmigung für die Neuerrichtung einer Anlage zur Edelmetall-Scheidung / Raffination von Abfällen gemäß Nummer 3.3 des Anhang 1, der 4.BImSchV am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau.
2. Der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau wurde bereits mit Bescheid des Landratsamts Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 09.02.2022, Az. 51.5-824-1-08/20 am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau die Errichtung und der Betrieb einer Schmelze (Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag) gemäß Nr. 8.11.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt. Diese soll zukünftig das Eingangsmaterial für die mit diesem Bescheid genehmigte Edelmetall-Scheidung / Raffination liefern.
3. Für Errichtung und den Betrieb der oben genannten Anlage zur Edelmetall-Scheidung / Raffination von Abfällen beantragte die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH beim Landratsamt Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG. Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden am 01.08.2022 vollständig eingereicht.
4. Die Antragsunterlagen wurden folgenden Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen zur Bewertung und Stellungnahme zugeleitet:
 - Landratsamt Aschaffenburg, Untere Immissionsschutzbehörde
 - Landratsamt Aschaffenburg, Untere Naturschutzbehörde
 - Landratsamt Aschaffenburg, Wasser- und Bodenschutz
 - Landratsamt Aschaffenburg, Brandschutzdienststelle
 - Landratsamt Aschaffenburg, Abfallrecht
 - Landratsamt Aschaffenburg, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
 - Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
 - Gewerbeaufsichtsamt Würzburg
 - Stadt Alzenau, Standortgemeinde
 - Stadt Alzenau, Bauaufsicht
5. Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Das beantragte Vorhaben wurde auf der Homepage des Landratsamtes Aschaffenburg und im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 30 vom 04.08.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Alzenau vom 12.08.2022 hinweislich veröffentlicht.

Der Antrag und die Unterlagen lagen im Landratsamt Aschaffenburg (Umweltabteilung) und im Rathaus der Stadt Alzenau in der Zeit von 12.08.2022 bis zum 12.09.2022 zur Einsichtnahme aus.

Während und nach der Einwendungsfrist vom 12.08.2022 bis 12.10.2022 wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen erhoben wurden, wurde der für den 25.10.2022, 11:00 Uhr angesetzte Erörterungstermin mit im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 39 vom 20.10.2022 veröffentlichter Bekanntmachung abgesagt. Die Bekanntmachung wurde ebenfalls auf der Homepage des Landratsamts Aschaffenburg veröffentlicht.

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP

Da das Vorhaben zudem gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.4 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist, waren neben den Behörden und Trägern öffentlicher Belange auch die Betroffenen und die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen (Art. 13 BayVwVfG, §§ 17 ff. UVPG).

Die Antragsunterlagen wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG, § 20 UVPG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, namentlich der Stadt Alzenau und auf der Internetseite im UVP-Portal (<https://uvp-verbund.de/>) in der Zeit vom 12.08.2022 bis zum 12.09.2022 ausgelegt bzw. eingestellt. Ort und Zeit der Auslegung wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die betroffene Öffentlichkeit erhielt Gelegenheit sich zum Vorhaben und zu den Umweltauswirkungen zu äußern. Die Äußerungsfrist hierfür endete mit Ablauf des 12.10.2022. Während und nach der Frist vom 12.08.2022 bis 12.10.2022 wurden keine Äußerungen vorgebracht.

6. Dem vorgelegten Antrag stimmten alle beteiligten Stellen, teilweise unter Auflagen und Bedingungen, zu.
7. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Bewertung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.
8. Mit E-Mail vom 22.11.2022 wurde der ebenfalls gestellte Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG durch die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH zurückgenommen.
9. Der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH wurde mit E-Mail vom 22.12.2022 Gelegenheit gegeben sich zum beabsichtigten Bescheidserlass zu äußern.

B. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Aschaffenburg ist zur Entscheidung über den Antrag der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Die dieser Genehmigungspflicht unterliegenden Anlagen sind im Anhang 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) aufgelistet (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV).

Die beantragte Anlage ist dem Anhang 1 der 4. BImSchV auf Grund der beantragten Mengen wie folgt zuzuordnen:

- Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren nach Nr. 3.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Anlage ist im förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu genehmigen.

Weiterhin unterfällt die Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren nach Nr. 3.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen, Industrieemissionen - Richtlinie (IE-RL).

Gemäß § 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind bei Neu-/Änderungsgenehmigungen von IE-Anlagen die Entscheidungen öffentlich bekannt zu machen. Dieser Änderungsgenehmigungsbescheid wird auf der Internetseite des Landratsamts Aschaffenburg entsprechend veröffentlicht und der verfügende Teil gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

3. Die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH beantragte am 01.08.2022 beim Landratsamt Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG.
4. Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), mit ein.
 - 4.1 Eingeschlossen ist hier die Baugenehmigung für die beantragten baulichen Änderungen nach Maßgabe der vorgelegten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Baupläne.
 - 4.2 Weiterhin eingeschlossen ist die Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG zur Einleitung wassergefährdender Stoffe im Sinne der Abwasserverordnung (AbwV) in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Alzenau. Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Kanalbenutzungen geübten Praxis.
 - 4.3 Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist bei der Stadt Alzenau eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.

5. Die Durchführung sowie die Inhalte des Genehmigungsverfahrens richten sich nach § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV.
6. Antrag und Unterlagen entsprechen den Anforderungen der §§ 3 und 4 – 4 e der 9. BImSchV. Der Verfahrensablauf sowie die Beteiligung anderer Behörden erfolgte ebenfalls gemäß den Vorgaben der 9. BImSchV. Das Verfahren wurde, wie bereits oben dargestellt, mit förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.
7. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG war zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.
8. Nach dem Ergebnis der fachtechnischen Überprüfung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch das beantragte Vorhaben
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften) und
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird.
9. Der Stadtrat der Stadt Alzenau hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss vom 24.08.2022 erteilt.
10. Die weiteren am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Fachstellen haben dem Vorhaben zugestimmt. Die von diesen Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Auflagen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Weiterhin hat sich im Verfahren oder aus den Stellungnahmen der beteiligten Stellen nicht ergeben, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Auflagen durch das Vorhaben sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden.
11. Von entscheidender Bedeutung bei der Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist auch die in diesem Verfahren durchgeführte UVP, deren zusammenfassende Darstellung und Bewertung nachfolgend wiedergegeben wird:

11.1 Sachverhalt

Die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau beantragt die Genehmigung für die Neuerrichtung einer Anlage zur Edelmetall-Scheidung / Raffination

von Abfällen gemäß Nummer 3.3 des Anhanges 1, der 4. BImSchV am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau.

Der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau wurde bereits mit Bescheid des Landratsamts Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 09.02.2022, Az. 51.5-824-1-08/20 am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau die Errichtung und der Betrieb einer Schmelze (Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag) gemäß Nr. 8.11.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt. Diese soll zukünftig das Eingangsmaterial für die mit diesem Bescheid genehmigte Edelmetall-Scheidung / Raffination liefern.

Für Errichtung und den Betrieb der oben genannten Anlage zur Edelmetall-Scheidung / Raffination von Abfällen beantragte die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH beim Landratsamt Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG. Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden am 01.08.2022 vollständig eingereicht.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die beantragte Anlage unter Ziffer 3.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt und dort in Spalte 1 mit einem X markiert ist. Für Neuvorhaben welche in Spalte 1 mit einem X markiert sind, besteht gemäß § 6 UVPG eine UVP-Pflicht.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (vgl. § 1 a der 9. BImSchV).

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen (inklusive Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit), der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erstellen.

Daneben hat die Genehmigungsbehörde nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkung des Vorhabens auf die o. g. Schutzgüter zu bewerten (vgl. § 20 Abs. 1b Satz 1 der 9. BImSchV).

Die zusammenfassende Darstellung und die daraus resultierende Bewertung werden nachfolgend aufgezeigt.

11.2 Verfahrensablauf und Beteiligung von Fachstellen und Behörden

Die Antragsunterlagen wurden folgenden Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen zur Bewertung zugeleitet:

- Landratsamt Aschaffenburg, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Aschaffenburg, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Aschaffenburg, Wasser- und Bodenschutz
- Landratsamt Aschaffenburg, Brandschutzdienststelle
- Landratsamt Aschaffenburg, Abfallrecht
- Landratsamt Aschaffenburg, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Gewerbeaufsichtsamt Würzburg
- Stadt Alzenau, Standortgemeinde
- Stadt Alzenau, Bauaufsicht

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Das beantragte Vorhaben wurde auf der Homepage des Landratsamtes Aschaffenburg und im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 30 vom 04.08.2022 öffentlich bekanntgegeben.

Zusätzlich wurde die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Alzenau vom 12.08.2022 hinweislich veröffentlicht.

Der Antrag und die Unterlagen lagen im Landratsamt Aschaffenburg (Umweltabteilung) und im Rathaus der Stadt Alzenau in der Zeit von 12.08.2022 bis zum 12.09.2022 zur Einsichtnahme aus.

Während und nach der Einwendungsfrist vom 12.08.2022 bis 12.10.2022 wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen erhoben wurden, wurde der für den 25.10.2022, 11:00 Uhr angesetzte Erörterungstermin mit im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 39 vom 20.10.2022 veröffentlichter Bekanntmachung abgesagt. Die Bekanntmachung wurde ebenfalls auf der Homepage des Landratsamtes Aschaffenburg veröffentlicht.

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP

Da das Vorhaben zudem gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.4 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist, waren neben den Behörden und Trägern öffentlicher Belange auch die Betroffenen und die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen (Art. 13 BayVwVfG, §§ 17 ff. UVPG).

Die Antragsunterlagen wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG, § 20 UVPG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, namentlich der Stadt Alzenau und auf der Internetseite im UVP-Portal

(<https://uvp-verbund.de/>) in der Zeit vom 12.08.2022 bis zum 12.09.2022 ausgelegt bzw. eingestellt. Ort und Zeit der Auslegung wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die betroffene Öffentlichkeit erhielt Gelegenheit sich zum Vorhaben und zu den Umweltauswirkungen zu äußern. Die Äußerungsfrist hierfür endete mit Ablauf des 12.10.2022. Während und nach der Frist vom 12.08.2022 bis 12.10.2022 wurden keine Äußerungen vorgebracht.

11.3 Untersuchungsgebiet

Die Festlegung des Untersuchungsraumes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt entsprechend der Genehmigungspraxis im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Anlehnung an die Vorgaben der TA Luft. Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren.

Als Untersuchungsraum wird in Bezug auf mögliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe grundsätzlich – den Mindestvorgaben nach Nr. 4.6.2.5 der TA Luft 2021 entsprechend – ein kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von einem Kilometer um den Standort gewählt.

Nach TA Luft ergibt sich der anzunehmende lufthygienische Einwirkungsbereich als kreisförmiges Gebiet um den Standort mit einem Radius, der der 50-fachen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Ableithöhen von weniger als 20 m beträgt der Radius mindestens einen Kilometer. Der beantragte Schornstein wird eine Höhe von 20,4 m haben, daher wurde die Mindestvorgabe der Nr. 4.6.2.5 der TA Luft 2021 zur Bestimmung des Untersuchungsraums angewandt.

11.4 Zusammenfassung und Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

11.4.1 Allgemein

Als Wirkfaktoren werden z. B. Emissionen von Luftschadstoffen bezeichnet. Ein Wirkfaktor kann sich auf mehrere Schutzgüter auswirken. Innerhalb der Schutzgüter zeigen sich die Auswirkungen eines Wirkfaktors entweder als Beeinflussung der Umweltfunktionen des jeweiligen Schutzgutes oder als Wahrnehmungsveränderung (z.B. optische Beeinflussung des Landschaftsbildes, Auftreten von Geräuschen und Gerüchen).

Darüber hinaus können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen. Ein emittierter Luftschadstoff kann z. B. durch Einatmen direkt auf die menschliche Gesundheit wirken, er kann aber auch auf dem Boden deponiert und durch Regen in das Grundwasser gelangen, so dass sich der Schadstoff im Boden, im Wasser sowie in Pflanzen und Tieren wiederfinden kann.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren können grundsätzlich hervorgerufen werden durch:

- die Bauphase (baubedingte Wirkfaktoren),
- den Baukörper der Anlage, Anlagenbestandteile und sonstige Einrichtungen (anlagenbedingte Wirkfaktoren),
- den Normalbetrieb (betriebsbedingte Wirkfaktoren),
- Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie
- die Stilllegung der Anlage (Rückbauphase).

In einem ersten Schritt werden alle potentiellen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, inwiefern die Wirkfaktoren zu einer erheblichen Umweltwirkung des Vorhabens beitragen können und daher vertieft schutzgutbezogen zu untersuchen sind.

11.4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren werden i. d. R. diejenigen Wirkungen verstanden, die durch Baustellenflächen, Bautätigkeiten, den Liefer- und Baustellenverkehr sowie durch Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen zu zeitweiligen und vorübergehenden Umweltauswirkungen führen können. Es handelt sich um temporäre Einflussgrößen, die ausschließlich während der Bauphase auftreten.

Die Bautätigkeiten im Außenbereich beschränken sich auf die Vorbereitung und Installation des Gefahrstofflagers. Der Aufbau der Anlagen im Innenbereich der Halle ist ebenfalls zeitlich begrenzt. Während der Bauphase für das geplante Vorhaben können folgende, jedoch nur zeitlich begrenzte, Einflüsse auftreten:

Wirkfaktoren/Schutzgüter - baubedingt -	Mensch/Gesundheit	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Grundwasser	Oberflächengewässer	Luft	Klima	Landschaft	Kultur/Sachgüter
Flächeninanspruchnahme Baumaßnahmen		X	X	X	X	X				X	
Bodenverdichtung, Bauwerksgründung					X	X					
Schallimmissionen durch Baubetrieb und Baufahrzeuge	X	X									
Schadstoff- und Staubimmissionen durch Baubetrieb und Baufahrzeuge	X	X						X			
Erschütterungen durch Baubetrieb (z. B. Rammen)	X	X									
Lagerung und Umschlag von Aushub, ggf. Abfällen, Bau- und Einsatzstoffen		X	X			X	X				

Potenzielle baubedingte Wirkfaktoren und voraussichtliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Schallimmissionen durch den Baubetrieb und die Baufahrzeuge sind ebenso wie die Schadstoff- und Staubemissionen oder Erschütterungen nur temporär.

Bezüglich der Schallimmissionen ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) eingehalten werden, so dass nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen ist. Aufgrund der auch nur temporären Wirkung ist nicht von einer Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Tiere auszugehen. Gleiches gilt für mögliche Erschütterungen, die zum Beispiel durch Rammarbeiten entstehen könnten.

Bezogen auf die Schadstoff- und Staubimmissionen ist ebenfalls nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf eines der potentiell betroffenen Schutzgüter auszugehen. Mögliche Staubabwehungen können im Bauablauf z. B. durch Bewässerung gemindert werden.

Bei der Realisierung des Vorhabens werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des beplanten Innenbereiches auf einem bereits genutzten Grundstück ist als sehr gering zu beurteilen und vermag auch aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung nicht die Schwelle der Erheblichkeit zu überschreiten. Bei dem konkreten Vorhaben ist daher nicht mit erheblichen baubedingten Wirkungen durch die Flächeninanspruchnahme oder die Bodenverdichtung/Bauwerksgründung zu rechnen.

Hinsichtlich der Lagerung und dem Umschlag von ggf. anfallendem Aushub und ggf. Abfällen während der Bauphase wird ebenfalls nicht von erheblichen baubedingten Auswirkungen ausgegangen, da der Eingriff sehr kleinräumig erfolgt und die in der Bauphase anfallenden Abfälle getrennt nach Abfallart erfasst und ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt werden.

Im Ergebnis werden erhebliche Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter durch die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens ausgeschlossen.

11.4.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Wirkfaktoren von Dauer. Es handelt sich um statische Eingriffsgrößen, die nicht variabel sind und die von den Merkmalen einer Anlage bzw. eines Vorhabens, wie der Größe und dem Erscheinungsbild, bestimmt werden. Anlagebedingte Auswirkungen resultieren dabei aus der dauerhaften Inanspruchnahme und Veränderung von Flächen und Flächennutzungen, der Versiegelung sowie ggf. aus Trenn-, Zerschneidungs- und Barriere-Wirkungen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen, da alle Änderungen auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert werden.

Im Bereich der geplanten Anlage wird eine Änderung der vorhandenen Versiegelung vorgenommen.

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden, da ein 20,4 m hoher Schornstein errichtet wird.

Die potenziellen anlagebedingten Wirkfaktoren werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Wirkfaktoren/Schutzgüter - anlagebedingt -	Mensch/Gesundheit	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Grundwasser	Oberflächengewässer	Luft	Klima	Landschaft	Kultur/Sachgüter
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme		X	X	X	X	X					
Veränderung und Überprägung von Bodenfunktionen (Regler- und Speicherfunktion)					X						
Änderung des Grund- und Oberflächenwasserhaushalts						X					
Veränderung und Beeinträchtigung klimatischer Funktionen durch Versiegelung									X		
Veränderungen der Oberflächengestalt, Errichtung großer Baukörper		X								X	

Potenzielle anlagebedingte Wirkfaktoren und voraussichtliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Wie schon in Bezug auf die baubedingten Auswirkungen werden die mit der Versiegelung des Bodens verbundenen Wirkfaktoren auch anlagebedingt nicht die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten. Dies betrifft die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, die Veränderung und Überprägung der Bodenfunktionen, die Änderung des Grund- und Oberflächenwasserhaushalts und die Veränderung und Beeinträchtigung klimatischer Funktionen durch Versiegelung. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des beplanten Innenbereichs auf einem bereits baulich überwiegend genutzten Grundstück ist als sehr gering zu beurteilen.

Als einziger anlagebedingter Wirkfaktor ist daher im Zusammenhang mit dem Vorhaben die Veränderung der Oberflächengestalt aufgrund der Errichtung des Kamins zu bewerten.

11.4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter betriebsbedingten Wirkfaktoren sind die mit dem Vorhaben verbundenen Material-, Stoff- und Verkehrsströme sowie Emissionen und die damit verbundenen möglichen Wirkungen auf Menschen und Umwelt zusammenzufassen. Die Wirkfaktoren der Betriebsphase sind wie die anlagenbedingten Wirkfaktoren von Dauer. Das Ausmaß der betriebsbedingten Eingriffsgrößen hängt u. a. von der Größe, der Technik und der Betriebsweise der Anlage ab.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind potenziell die folgenden Wirkfaktoren zu untersuchen und zu bewerten:

Wirkfaktoren/Schutzgüter - betriebsbedingt -	Mensch/Gesundheit	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Grundwasser	Oberflächengewässer	Luft	Klima	Landschaft	Kultur/Sachgüter
	Schallemissionen durch Anlagentechnik und Verkehr	X	X								
Schadstoffemissionen durch den Anlagenbetrieb	X	X	X		X			X	X		X
Wasserdampfemissionen und sichtbare Schwadenbildung, Abwärme	X								X	X	
Verunreinigungen durch Betriebsunfälle und Leckagen/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen					X		X				
Verunreinigungen durch unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Abfällen	X	X	X		X		X	X			

Potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren und voraussichtliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

11.4.5 Mögliche Wirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen

Bei der Untersuchung der Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind auch solche Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese für das Vorhaben relevant sind (vgl. § 2 Abs. 2 UVPG) bzw. soweit solche Risiken nach der Art, den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens von Bedeutung sind.

Auch die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (wie Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Starkwind und Windhosen, Extremtemperaturen) ist zu berücksichtigen. Sie könnte Auswirkungen auf die Unfall- und Katastrophen-Risiken haben.

Auf dem Betriebsgelände werden Stoffe, die im Anhang I der 12. BImSchV angeführt sind, unterhalb der dort genannten Mengenschwellen gehandhabt oder gelagert. Auch deren Entstehung ist im Rahmen eines Unfallereignisses, eines Brandes oder ähnlichem, nicht zu erwarten. Aus diesem Grund fällt die Anlage nicht in den Geltungsbereich der 12. BImSchV.

Aus dem Betrieb der geplanten Anlage resultieren in erster Linie Unfall- und Katastrophen-Risiken, die in Verbindung mit der Freisetzung von Luftschadstoffen verbunden sein können und eher temporär wirken. Über die betriebsbedingten Wirkfaktoren hinaus wird diesbezüglich jedoch keine relevante Wirkung des Vorhabens gesehen, weshalb eine gesonderte Bewertung unterbleiben kann.

Im Ergebnis sind keine unfall- oder katastrophenbedingten Wirkfaktoren in Bezug auf das Vorhaben und die Schutzgüter in die Bewertung einzustellen.

11.4.6 Rückbaubedingte Wirkfaktoren

Die mit einer Stilllegung und dem Rückbau der Anlage verbundenen Wirkungen sind sehr gering. Alle installierten Anlagen sind mit geringem Aufwand demontierbar und könnten an einer anderen Betriebsstätte wieder aufgebaut werden. Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet eine Anzeige über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Immissionsschutz, Sicherheit, Abfallverwertung/Abfallentsorgung) vorzulegen, sobald er beabsichtigt, die Anlage stillzulegen. Ein Rückbau umfasst die Demontage der beantragten Anlage sowie ggf. den Rückbau der geplanten Beton-Aufstellfläche. Bei einem Rückbau sind die Wirkungen in der Regel mit denen der Bauphase vergleichbar. Eine gesonderte Bewertung der rückbaubedingten Wirkfaktoren erfolgt daher nicht.

11.5 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

11.5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

11.5.1.1 Zusammenfassende Darstellung

11.5.1.1.1 Ist-Zustand

Der Untersuchungsraum wird im Wesentlichen von drei Nutzungen geprägt: dem Industriegebiet Alzenau-Nord, Gewerbegebiet Schäferheide und dem zusammenhängenden Waldgebiet des Stadtwaldes Alzenau im Norden und Osten des Untersuchungsraumes. Die unmittelbare Umgebung des Anlagenstandortes ist überwiegend durch gewerbliche Nutzungen mit dem damit verbundenen Aufenthalt von Menschen geprägt, die sich innerhalb des Gewerbegebietes Alzenau befinden. Hierzu gehören größere und kleinere Hallen und Gebäude. Der geplante Standort selbst hat für die Erholung des Menschen oder von Bevölkerungsgruppen aufgrund der bereits ausgeübten gewerblichen Nutzung keine Funktion. Eine Erholungsfunktion weisen jedoch insbesondere die Waldgebiete im Norden und Osten auf. Die Wohnnutzungen und Büronutzungen im Sinne der Immissionsorte im Untersuchungsraum sind bereits durch gewerbliche Geräusche des Industriegebietes Alzenau-Nord vorbelastet. Eine Vielzahl von gewerblichen Emittenten wirkt auf die schutzwürdigen Nutzungen im Untersuchungsraum und auf die angrenzenden Freiräume ein. Relevante Vorbelastungen durch Luftschadstoffe sind nicht bekannt. Die Wohnnutzungen innerhalb des Industriegebietes sind als nicht empfindlich gegenüber dem Vorhaben einzustufen. Die Wohnnutzung im Außenbereich sowie die Sportstätten im westlichen Teil des Untersuchungsraumes sind als gering empfindlich zu bewerten.

11.5.1.1.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Die Auswirkungsbetrachtung konzentriert sich auf die Lebens- und Wohnfunktion des Menschen. Dabei ist sowohl der einzelne Mensch als auch die Bevölkerung insgesamt in den Blick zu nehmen. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Menschen erfolgte beim Schutzgut Landschaft. Der Mensch kann potenziell über Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind direkte Auswirkungen durch einzelne Wirkfaktoren (z. B. Geräusche) denkbar. Luftschadstoffimmissionen und -depositionen stellen eine indirekte Wirkung (Wechselwir-

kung über das Schutzgut Luft) dar und werden daher dort behandelt. Darüber hinaus werden die aus den einzelnen Wirkfaktoren direkt oder indirekt über Wechselwirkungen resultierenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes im Folgenden beschrieben und beurteilt.

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind die nachstehenden Wirkfaktoren relevant:

- Betriebsbedingte Wirkfaktoren:
 - o Schallemissionen durch Anlagentechnik und Verkehr
 - o Schadstoffemissionen durch den Anlagenbetrieb
 - o Wasserdampfemissionen und sichtbare Schwadenbildung, Abwärme

Der Wirkfaktor Schadstoffemissionen durch den Anlagenbetrieb wird zusammenfassend im Rahmen des Schutzgutes Luft behandelt. Die Beurteilung der Wasserdampfemissionen und der damit verbundenen sichtbaren Schwadenbildung wird ebenso wie die Beurteilung der Erholungsfunktion im Schutzgut Landschaft vorgenommen. Gesundheitliche Auswirkungen durch die potenziellen Schwadenemissionen können ausgeschlossen werden, sodass die optischen Wirkungen als zu beurteilen übrigbleiben. Sonstige Wirkfaktoren, die sich auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit erheblich nachteilig auswirken könnten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

11.5.1.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Nachfolgend sind die für das Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen zusammengestellt. Dabei handelt es sich vor allen Dingen um Schallschutzmaßnahmen.

- Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Gebäude, insbesondere die Einhaltung von bestimmten Bauschalldämmmaßen,
- Schallschutzmaßnahmen für den Ventilator der Rauchgasreinigung/-ableitung (Gehäuseisolierung),
- Schallschutzmaßnahmen für den Staubaustrag mit Zellradschleuse (geräuscharme Getriebemotoren).

11.5.1.2 Bewertung

Das Schutzgut Mensch weist im Untersuchungsraum nur eine geringe (z. B. in Bezug auf Wohnnutzungen im Außenbereich und Sportstätten) bis keine Empfindlichkeit (Wohnnutzungen im Industriegebiet) gegenüber Lärmimmissionen auf. Die Wirkintensität der anlagenbezogenen Geräusche und des zuzurechnenden Verkehrs ist ebenfalls maximal als gering zu bewerten. Somit ist in der Überlagerung der Wirkintensität und der Empfindlichkeit des Schutzgutes nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Mensch als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

11.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

11.5.2.1 Zusammenfassende Darstellung

11.5.2.1.1 Ist-Zustand

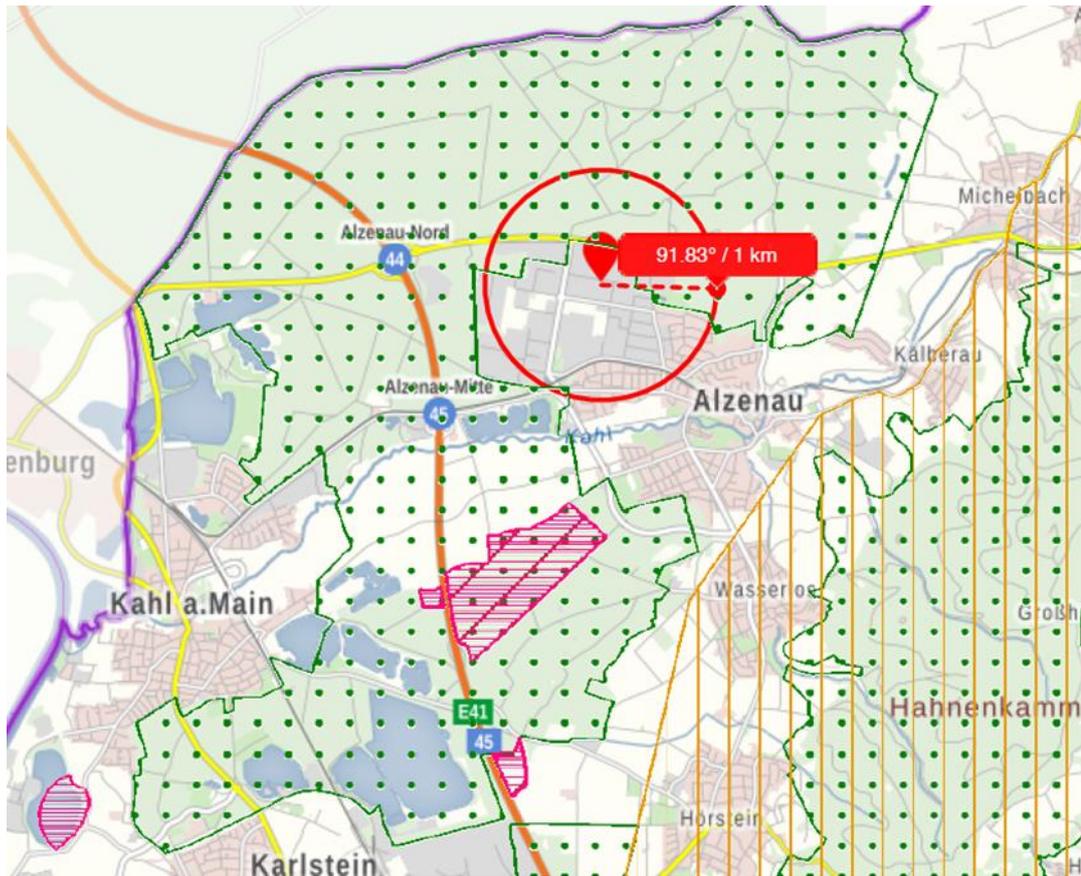
Den rechtlichen Hintergrund für die Beurteilung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt bildet § 1 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hiernach ist die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie auf Dauer gesichert bleiben, denn Pflanzen und Tiere sind ein wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung der natürlichen Stoff- und Energiekreisläufe.

Darüber hinaus besitzt das Schutzgut eine besondere Bedeutung für den Erholungswert einer Landschaft. Daher sind Tiere und Pflanzen i. S. d. §§ 1 und 2 BNatSchG in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt nachhaltig zu sichern und zu schützen.

Einen zentralen Bestandteil des Schutzgutes Pflanzen und Tiere bilden ausgewiesene Schutzgebiete gemäß den §§ 23 – 29 und § 32 BNatSchG. Ebenfalls von Bedeutung sind gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 23 BayNatschG. Weiterhin sind grundsätzlich die möglichen Eingriffe in entwickelte und entstandene Biotop zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wurde die Beschreibung des Untersuchungsraumes allgemein gehalten, da das Vorhaben im Innenbereich auf einem bereits überwiegend bebauten Grundstück realisiert wird und kein baulicher Eingriff in den Außenbereich erfolgt.

Der Untersuchungsraum ist auf nachfolgender Abbildung dargestellt:



FFH-Gebiet (rot schraffiert), LSG (grün mit grünen Punkten), Naturpark (braun mit braunen senkrechten Streifen) Untersuchungsraum (roter Kreis) Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist im Grundsatz vor allen Dingen der unbebaute Teil des Untersuchungsraumes von Bedeutung. Auch wenn insbesondere das Vorkommen einzelner geschützter Arten in den im Zusammenhang bebauten Teilen des Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Der größte Teil des Untersuchungsraumes ist unbebaut und wird im nördlichen, westlichen und östlichen Teil durch ein großes, zusammenhängendes und artenreiches Waldgebiet gekennzeichnet. Im Süden des Untersuchungsraumes liegt das Stadtgebiet von Alzenau. Die unbebauten Bereiche des Untersuchungsraumes werden durch das bereits vorhandene und überwiegend bebaute und intensiv genutzte Industriegebiet vorbelastet. Die großen zusammenhängenden Freiraumbereiche sind als mindestens empfindlich gegenüber Veränderungen zu beurteilen. Der bebaute Teil des Untersuchungsraumes ist durch die intensive gewerblich-industrielle Nutzung geprägt und bietet nur in den geringfügigen Grünstrukturen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der bebaute Zusammenhang weist nur eine geringe Empfindlichkeit auf.

11.5.2.1.1.1 Naturpark

Der Naturpark Spessart erschließt sich von Osten bis fast in die Mitte des Stadtgebietes Alzenau hinein. Für seine ausgeprägten teils naturnahen Laubwälder ist der Spessart bekannt und als Tourismusgebiet beliebt. Im Regionalplan Bayerischer Untermain sind die Sicherung und der Ausbau der Waldflächen im Bereich des Vorderen Spessart festgeschrieben.

11.5.2.1.1.2 Natura 2000 Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind durch die RL 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und die RL 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen (FFH-Richtlinie) europarechtlich geschützt. Die Ausweisung von Natura- 2000-Gebieten dient dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten einschließlich ihrer Lebensräume des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume des Anhangs I und den Lebensräumen von Zugvögeln gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Für die Beurteilung von potenziellen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes durch ein Vorhaben sind nur diejenigen Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen, die durch die Wirkfaktoren eines Vorhabens betroffen sein können. SPA-Gebiete (Gebiete zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) sind kein Bestandteil des Untersuchungsraums oder grenzen an diesen an.

11.5.2.1.1.3 FFH-Gebiete

In der unter 11.5.2.1.1 gezeigten Abbildung ist das FFH-Gebiet (rot, waagrecht schraffiert) eingezeichnet. Hierbei handelt es sich um drei zusammenhängende Flächen, die nach Flora-Fauna-Habitats Richtlinie geschützt sind. Es handelt sich dabei um die „Alzenauer Sande“ (FFH-Nummer 59020-301.01/02/03). Diese drei nahe beieinanderliegenden Flächen erstrecken sich auf 95,5 ha und sind auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die noch aus der Eiszeit stammenden Flugsande der Mainufer bieten viele Pflanzen- und Tierarten einen wertvollen Lebensraum. Über die Anpflanzungen von Birken und Kiefern wurde in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Festlegung der Sande gesichert.

11.5.2.1.1.4 Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsraum befinden sich insgesamt drei Landschaftsschutzgebiete. An der östlichen Gemeindegrenze von Alzenau, innerhalb des Naturparkes Spessart, befindet sich die ehemalige Schutzzone des Naturparkes, die nun als Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ geführt wird. Der Teilbereich in der Stadt Alzenau umfasst 1.838 ha. Im Süden ragt das Landschaftsschutzgebiet „Lindigwald“ (gesamte Größe 245 ha) in die Stadt Alzenau. Entlang der westlichen Gemeindegrenze von Alzenau erschließt sich das Landschaftsschutzgebiet von Kahl am Main und Alzenau.

Gem. § 26 BNatSchG ist in Landschaftsschutzgebieten ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich:

- Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

11.5.2.1.1.5 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Im Untersuchungsraum sind keine Naturdenkmäler festgesetzt.

11.5.2.1.1.6 Gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist. Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt.

In der nachfolgenden Abbildung sind die im Bereich des Untersuchungsraumes und im angrenzenden Bereich im Rahmen der Biotopkartierung 1992 erfassten und kartierten Biotope dargestellt.



Biotopkartierung (rot), geplante Biokartierung (orange) Untersuchungsraum (roter Tropfen) Quelle: Bayerische Vermessung Verwaltung 2021 und Angabe der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Aschaffenburg 2022

Geschützte Arten im Betrachtungsraum sind grundsätzlich:

- Zauneidechse; Schlingnatter, Blindschleiche, Kreuzkröte
- Heidelerche, Flußregenpfeifer, Bluthänfling u.a.
- Silbergrasfluren, Grasnelke, Feldmannstreu u. a.

11.5.2.1.2 Empfindlichkeit der oben genannten Schutzgüter

Flächen ohne oder mit nur einer geringen Funktion als Lebensraum verbreiteter Tierarten (z. B. (teil-)versiegelte Flächen und Gebäude, intensiv genutzte Äcker, Straßenbegleitgrün) werden als nicht empfindlich bewertet. Diese Einstufung trifft auf die gewerblich-industriell und zu Freizeit Zwecken genutzten Bereiche des Untersuchungsraumes zu. Der Freiraum, insbesondere die zusammenhängenden Waldgebiete sowie die Schutzgebiete werden als grundsätzlich empfindlich gegenüber Veränderungen eingestuft.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen mit ihren Biotopbereichen für Fauna und Flora sowie der großen Sandmagerrasenbereiche sind als empfindlich einzustufen.

Geschützte Arten sind hier wie bereits oben dargestellt:

- Zauneidechse; Schlingnatter, Blindschleiche, Kreuzkröte
- Heidelerche, Flußregenpfeifer, Bluthänfling u.a.
- Silbergrasfluren, Grasnelke, Feldmannstreu u. a.

11.5.2.1.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind die nachstehenden Wirkfaktoren relevant:

- Anlagebedingter Wirkfaktor:
 - o Veränderungen der Oberflächengestalt, Errichtung großer Baukörper
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren:
 - o Schallemissionen durch Anlagentechnik und Verkehr
 - o Schadstoffemissionen durch den Anlagenbetrieb

Sonstige Wirkfaktoren, die sich auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erheblich nachteilig auswirken könnten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

11.5.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Nachfolgend sind die für das Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen zusammengestellt. Die geplante Anlage entspricht hinsichtlich ihrer Auslegung der geplanten Abgasreinigungsanlage dem derzeitigen Stand der Technik. Der geplante Schornstein ist ausreichend dimensioniert und erfüllt die Kriterien der Ziffer 5.5 der TA Luft 2021. Daher werden keine weitergehenden

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt getroffen.

11.5.2.2 Bewertung

11.5.2.2.1 Anlagebedingte Veränderung der Oberflächengestalt, Errichtung großer Baukörper

Direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die Veränderung der Oberflächengestalt und der Errichtung des 20,4 m hohen Kamins können ausgeschlossen werden, da das Vorhaben auf einem überwiegend bebauten Grundstück in einem gewerblich-industriell genutztem Innenbereich realisiert wird.

Auch indirekte anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens werden ausgeschlossen: Die erforderlichen Versiegelungen werden auf einem überwiegend bereits bebauten Grundstück vorgenommen, insbesondere der Kamin wird an das bestehende Gebäude angebaut. Sollte der nördlich gelegene Waldrand beispielsweise von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden, so sind auch hier keine Auswirkungen zu erwarten, da der Abstand des zu errichtenden Kamins mehr als 300 m zum Waldrand beträgt und die Straße St 2305 die bauliche Nutzung vom Waldrand trennt.

Anlagebedingt ist somit von keiner Wirkintensität des Vorhabens auszugehen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

11.5.2.2.2 Betriebsbedingte Schallemissionen durch Anlagentechnik und Verkehr

Schallimmissionen können je nach Art, Zeitpunkt, Stärke und Dauer unterschiedliche Reaktionen bei unterschiedlichen Arten hervorrufen. In den meisten Fällen werden durch Schallimmissionen Einzelreaktionen wie Stress oder Fluchtverhalten ausgelöst (oftmals bei einzelnen Schallereignissen, die mit unklaren oder Gefahr verkündenden Erfahrungen/Informationen verbunden sind), die Wahrnehmungsfähigkeit und Kommunikation gestört (v. a. bei langanhaltenden Schallimmissionen) oder die Lärmbelastung führt zu veränderten Aktionsmustern/Raumnutzung mit Meidung besonders stark beschallter Gebiete.

Im vorliegenden Fall wird das gesamte Industriegebiet im Untersuchungsraum bereits langjährig und intensiv genutzt. Es ist daher davon auszugehen, dass das Vorhaben keine Wirkung auf das Schutzgut Tiere darstellt, da die im Untersuchungsraum vorhandenen Populationen entweder als lärmunempfindlich einzustufen sind oder sich im Laufe der Zeit an die besonderen Standortbedingungen angepasst haben.

Faktisch ergibt sich keine Veränderung für die Populationen im Untersuchungsraum und damit auch keine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bezogen auf den Wirkfaktor betriebsbedingte Schallemissionen.

11.5.2.2.3 Betriebsbedingte Schadstoffemissionen durch den Anlagenbetrieb

Im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurden für das Vorhaben die prognostizierte Zusatzbelastung ermittelt und im Zusammenhang mit dem Schutzgut Luft dargestellt und mit einer geringen Wirkintensität bewertet.

Die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erfolgt im Wesentlichen verbal-argumentativ. Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut werden die Ergebnisse der Fachgutachten herangezogen.

Insbesondere für die Auswirkungen durch Stickstoffeinträge wird die Größe des Untersuchungsgebietes erweitert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die außerhalb des Untersuchungsgebietes nach TA Luft in allen Himmelsrichtungen vorhandenen Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) und § 30 gesetzlich geschützte Biotope angemessen einbezogen werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen wird ersichtlich, dass die zu erwartenden Luftschadstoffemissionen gering sind. Alle Bagatellmassenströme der TA Luft werden unterschritten. Ausbreitungsrechnungen im Sinne der TA Luft entfallen, da relevante Luftschadstoffzusatzbelastungen im Umfeld durch die geplante Anlage sicher ausgeschlossen werden können.

Schadstoffeinträge unterhalb von Abscheidekriterien sind zudem so gering, dass von ihnen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keine Gebietsbeeinträchtigung eintreten kann. Sie sind daher als naturschutzfachlich unbedenklich zu bewerten.

Die projektspezifische Zusatzbelastung für Stickstoff, in Form von Stickstoffdeposition und stickstoff- und schwefelbürtigen versauernden Stoffeinträgen, unterschreitet bereits im Immissionsmaximum die Abscheidekriterien.

Im Regelfall genügt es bei dieser geringen Abgasquelle einen Umkreis von ca. 150 m um den Emissionsort zu betrachten. In dem hier vergrößerten betrachteten Bereich ist eine Ausbreitungsrechnung von Stickstoffdeposition nicht erforderlich. Das Untersuchungsgebiet von 1 km Radius ist daher nicht zu erweitern.

Eine weitergehende Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete und angrenzenden Biotoptypen ist somit nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

11.5.2.2.4 Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben ist mit sehr geringen Emissionen von Stickstoff- und Schwefeloxiden (NO_x und SO_x) verbunden. Sonstige Emissionen, die beurteilungsrelevant auf die Natura 2000-Gebiete einwirken könnten, werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

11.5.2.2.5 Sonstige Biotope, Arten und Schutzgebiete

Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen auf sonstige Biotope, Arten oder Schutzgebiete im Untersuchungsraum sind nicht zu erwarten.

11.5.2.2.6 Schlussfolgerung

Bezogen auf die FFH-Gebiete im Untersuchungsraum, welche eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen haben, weist das Vorhaben in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen keine Wirkintensität auf. Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Mit den Luftschadstoffemissionen sind nur geringe Wirkintensitäten verbunden.

Es kann keine Wirkintensität des Vorhabens auf die geschützten und lokalen Arten festgestellt werden, weshalb auch hier erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

11.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

11.5.3.1 Zusammenfassende Darstellung

11.5.3.1.1 Ist-Zustand

Alzenau ist ein Mittelzentrum und befindet sich in der äußeren Verdichtungszone des südlich gelegenen Oberzentrums Aschaffenburg. Im Norden des Stadtgebietes von Alzenau befindet sich die Landesgrenze zu Hessen. Hier schließt sich der Verdichtungsraum von Frankfurt am Main an. Alzenau liegt an den westlichen Ausläufern des Spessarts und der Naturpark „Spessart“ erstreckt sich auch auf Stadtteile Alzenaus. Im Osten des geplanten Standorts befindet sich die Hügelkette des Hahnenkammes (bis 437 m ü. NN). Die Ebene um Alzenau wird von mehreren Bächen durchzogen, welche alle in die Kahl münden, welche ebenfalls Alzenau durchfließt.

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens bzw. der durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Bodenfunktionen gemäß dem BBodSchG, wobei sich der jeweilige Detaillierungsgrad anhand der potenziellen Betroffenheit der Bodenfunktionen orientiert.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage/-raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, v. a. zum Schutz des Grundwassers,
- Standort für natürliche Vegetation,
- Standort für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzungen
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Dabei umfasst das Schutzgut Boden nicht nur die an der Oberfläche anstehenden Bodensubstrate, sondern schließt gleichfalls die tiefer liegenden Bodenschichten ein.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden orientiert sich an der Art des Vorhabens und der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren. Es ist zu beachten, dass das Vorhaben auf anthropogen veränderten Flächen geplant ist. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Bestandsbeschreibung auf eine Erfassung der wesentlichen Parameter des Schutzgutes im Untersuchungsraum, der nicht schutzgutbezogen erweitert oder verkleinert werden muss.

11.5.3.1.1.1 Geologie und Boden

Drei naturräumliche Haupteinheiten prägen das Stadtgebiet von Alzenau. Von Norden erstreckt sich das Ronneburger Hügelland bis nach Alzenau hinein, von Osten der Vordere Spessart und von Westen die Untermainebene. Alle drei Einheiten gehören zu dem Typus Großlandschaft des Südwestdeutschen Mittelgebirgs- und Stufenlandes.

Das Ronneburger Hügelland setzt sich aus zwei Hochflächen zusammen, die durch das Kinzigtal getrennt sind. Die südliche Hochfläche befindet sich auf etwa 200 m ü. NN, westlich davon erstreckt sich ein flachwelliges bis bergiges Hügelland, welches in die Kinzig entwässert. Den südlichen Teil der Umgebung prägen die Bäche der südlich gelegenen Hügel, welche die Flachhangzone in Riedel gliedern. Der Untergrund besteht hier aus kristallinem Spessartgestein, das mit Löss überdeckt ist.

Die Untermainebene gehört zum Rhein-Main-Tiefland und umfasst einen durchschnittlichen Höhenbereich zwischen 90 m und 150 m ü. NN. Die Stadt Alzenau befindet sich in der Untereinheit der östlichen Untermainebene. Die östliche Untermainebene besteht aus der Mainniederung und schließt auch randlich begleitenden Terrassenplatten ein. Das Landschaftsbild der Untermainebene wird im zentralen Bereich von großen Waldflächen mit der Hauptbaumart Kiefer bestimmt. Die Offenlandflächen sind meist durch intensiven Ackerbau geprägt. Die Siedlungen sind vereinzelt von Streuobstgürteln umgeben. Die im flachen Relief eingebetteten Bäche wurden häufig begradigt und weisen keinen oder nur spärlichen Uferbewuchs auf.

11.5.3.1.1.2 Bodenvorbelastungen

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine hohe Versiegelung und eine typische Überbauung im Bereich des Industriegebietes „Alzenau-Nord“ aus. Der Boden ist dadurch stark vorbelastet.

Aufgrund der intensiven Nutzungen sind die Böden am Standort und in der unmittelbaren Umgebung als anthropogen verändert bzw. überformt einzustufen. Das Stadtgebiet Alzenaus weist einen geringen Anteil an landwirtschaftlicher Fläche auf. Nur knapp 30 % der gemeindlichen Flächen werden als Acker und Grünland genutzt. Im Vergleich dazu nehmen bayernweit die landwirtschaftlich genutzten Flächen 57 % ein. Knapp 50 % der Gemeindefläche Alzenaus sind mit Wald und Forst bewachsen. Siedlungs- und Verkehrsflächen bedecken etwa 18 % des Gebietes. Die restliche Fläche verteilt sich unter anderem auf Grünanlagen und Wasserflächen. Die Waldgebiete sind in Bezug auf das Schutzgut Boden als unbelastet zu bewerten. Altlastenflächen sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.

11.5.3.1.2 Empfindlichkeit der oben genannten Schutzgüter

Für die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden ist seine Funktionsfähigkeit bzw. die Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen. Das Schutzgut Boden wird hinsichtlich der Versiegelung immer als hoch empfindlich eingestuft, weil Boden und Fläche nicht vermehrbar sind. Ebenso wird das Schutzgut gegenüber Schadstoffeinträgen als empfindlich bewertet.

11.5.3.1.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

Das Schutzgut Boden ist als grundsätzlich empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen zu bewerten. Mit dem Vorhaben sind jedoch nur geringe Wirkintensitäten hinsichtlich der Schadstoffeinträge verbunden, so dass in der Überlagerung von Wirkintensität und Empfindlichkeit für das Schutzgut nicht von erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auszugehen ist. Hinsichtlich der Versiegelung von Flächen ist ebenfalls nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, da das Vorhaben auf einer bereits überwiegend bebauten und versiegelten Fläche realisiert wird.

11.5.3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden sind auf Grund der geringen Auswirkungen und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung nicht vorgesehen.

11.5.3.2 Bewertung

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen ist zusammenfassend festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Fläche und Boden als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

11.5.4 Schutzgut Landschaft

11.5.4.1 Zusammenfassende Darstellung

11.5.4.1.1 Ist-Zustand

Die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese schutzwürdigen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Als unbebaute Umwelt wird der für die landschaftsbezogene Erholung zur Verfügung stehende Freiraum außerhalb der geschlossenen Bebauung im Untersuchungsraum defi-

niert. Die unbebaute Umwelt bestimmt weite Teile des Untersuchungsraums. Da der Eingriff im bebauten Zusammenhang stattfindet, wird das Landschaftsbild nur kurz beschrieben.

Die unbebauten Teile des Untersuchungsraumes lassen sich in zwei grundsätzlich unterschiedliche Raumeinheiten gliedern: nördlich, westlich und östlich liegen große zusammenhängende Waldgebiete und im Süden befinden sich der Siedlungsbereich von Alzenau.

Bei den Waldgebieten handelt es sich um wertvolle funktionale Bestandteile des Landschafts- und Naturhaushaltes. Die Flächen weisen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auf und übernehmen eine wichtige Funktion im lokalen Klimahaushalt als Bereich der Frischluftproduktion. Für die landschaftsgebundene Erholung weisen die Wälder eine hohe Bedeutung auf.

Der Untersuchungsraum ist durch die bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen mindestens im Übergangsbereich von Wald und dem Siedlungsbereich als vorbelastet zu beurteilen.

11.5.4.1.2 Empfindlichkeit der oben genannten Schutzgüter

Für das Schutzgut Landschaft sind der unmittelbare Vorhabenstandort und sein Umfeld im Industriegebiet ohne besondere Qualität in Bezug auf das Schutzgut und weisen keine Empfindlichkeit auf.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum sind hingegen als empfindlich gegenüber Veränderungen zu beurteilen.

11.5.4.1.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

Das Schutzgut Landschaft steht in einer engen Wechselwirkung mit der Wohnfunktion und der Erholungsnutzung des Menschen (Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit). Die nachfolgende Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft umfasst daher auch eine Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die anthropogenen Nutzungsfunktionen im Untersuchungsraum.

Beim Schutzgut Landschaft werden mögliche Auswirkungen durch die Baukörper der geplanten Anlagen auf das Landschaftsbild untersucht. Es wird insbesondere untersucht, ob das geplante Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des derzeitigen Landschaftscharakters, in dem die bestehende Anlage enthalten ist, führen könnte.

Relevante Wirkfaktoren:

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut sind die nachstehenden Wirkfaktoren relevant:

- Anlagebedingter Wirkfaktor: Veränderungen der Oberflächengestalt, Errichtung großer Baukörper,
- Betriebsbedingter Wirkfaktor: Wasserdampfemissionen und sichtbare Schwadenbildung, Abwärme.

Sonstige Wirkfaktoren, die sich auf das Schutzgut erheblich nachteilig auswirken könnten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

11.5.4.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht vorgesehen. Die Schornsteinhöhe wurde nach den Anforderungen der TA Luft 2021 bestimmt und kann nicht gemindert werden. Gleiches gilt für die unter Umständen auftretenden Wasserdampfemissionen.

11.5.4.2 Bewertung

11.5.4.2.1 Anlagebedingte Veränderung der Oberflächengestalt, Errichtung großer Baukörper

Auswirkungen können durch die anlagebedingte Veränderung der Oberflächengestalt durch die Errichtung des 20,4 m hohen Kamins entstehen. Die weiteren baulichen Maßnahmen sind gegenüber den vorhandenen Baukörpern als untergeordnet und hinsichtlich der Umweltauswirkungen als nicht relevant zu beurteilen.

Der Kamin wird auf dem bereits bebauten Grundstück errichtet, somit ist das Vorhaben mit keinem direkten Eingriff in das Schutzgut Landschaft verbunden. Aus dem landwirtschaftlich genutzten Bereich des Untersuchungsraumes ist das Vorhaben nicht wahrnehmbar, die Entfernung beträgt über 300 m und die Sicht wird durch andere gewerblich-industriell genutzte Gebäude versperrt.

Aus dem Wald heraus wird der Kamin nur eingeschränkt sichtbar sein, da von den nutzbaren Wegen aus dem Blick auf das Industriegebiet und damit auch auf das Vorhaben durch den Bewuchs weitestgehend versperrt wird. Beim Austritt aus der zusammenhängenden Waldfläche im Bereich der Straße St 2305 ist eine Sichtbarkeit gegeben, hier ist jedoch davon auszugehen, dass der Kamin nicht singulär auf das Schutzgut Landschaft wirkt, sondern mit der übrigen Bebauung verschmilzt und damit ohne Wirkung auf das Schutzgut bleibt.

Die Wirkintensität, die mit der Errichtung des Kamins verbunden ist, wird als gering bewertet.

11.5.4.2.2 Betriebsbedingte Wasserdampfemissionen und sichtbare Schwadenbildung

Betriebsbedingt können Wasserdampfemissionen über den Kamin und damit je nach Witterung verbundene sichtbare Schwadenbildungen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Höhe von nur 20,4 m und der Lage des Kamins innerhalb eines Industriegebietes wird nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft ausgegangen. Die Schwadenbildung wird nicht ganzjährig, sondern nur bei bestimmten Witterungsverhältnissen sichtbar sein. Hinsichtlich einer Sichtbarkeit aus dem Waldgebiet heraus wird, wie schon bei der Sichtbarkeit des Kamins selbst, davon ausgegangen, dass die Schwaden im Wesentlichen durch den Bewuchs abgeschirmt werden und wenn über-

haupt eine Sichtbarkeit nur im unmittelbaren Nahbereich gegeben ist. Aus der landwirtschaftlichen Fläche heraus kann eine Sichtbarkeit nicht ausgeschlossen werden, es ist jedoch von einem Verschmelzen der sichtbaren Schwaden mit der Industriegebietskulisse auszugehen.

Die Wirkintensität, die mit der möglichen Schwadenbildung verbunden ist, wird insbesondere aufgrund des nur temporären Auftretens als gering bewertet.

11.5.4.2.3 Schlussfolgerung

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden. Die Schwelle der Erheblichkeit wird aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen weder anlagen- noch betriebsbedingt überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

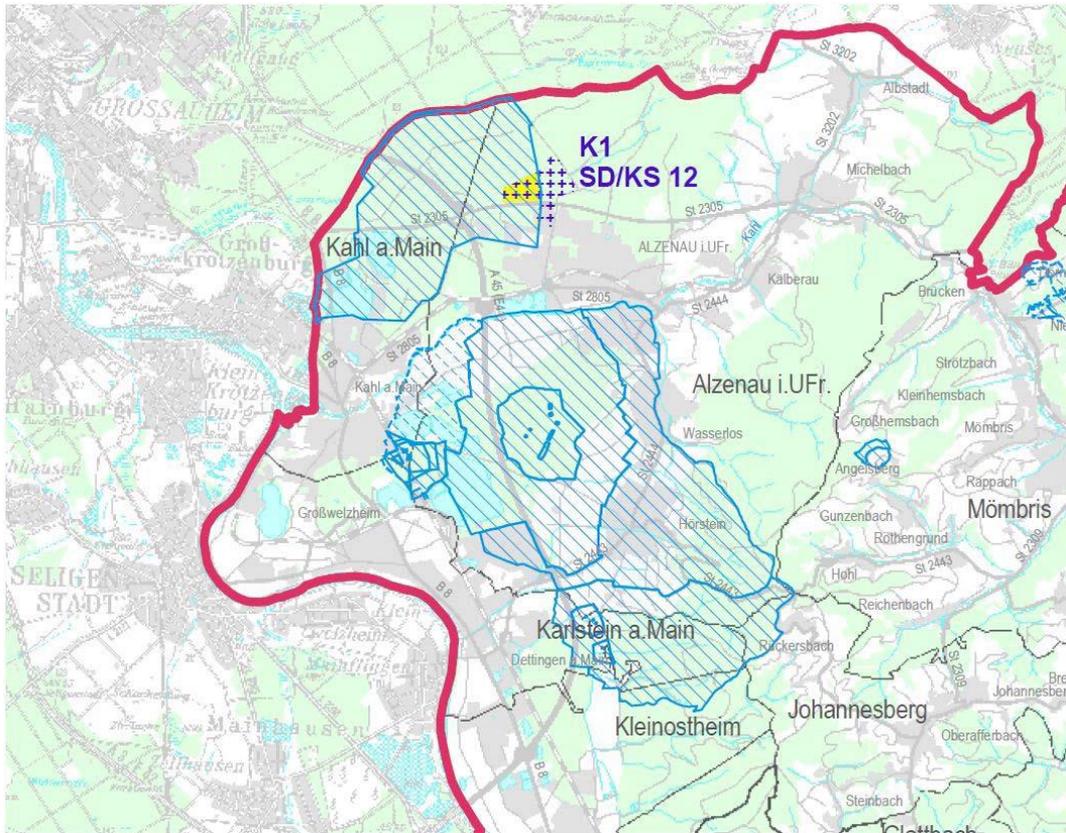
11.5.5 Schutzgut Wasser

11.5.5.1 Zusammenfassende Darstellung

11.5.5.1.1 Ist-Zustand

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser orientiert sich an der Art des Vorhabens und der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren. Schutzgutbezogen erfolgt daher keine Verkleinerung oder Vergrößerung des definierten Untersuchungsraums.

Der Untersuchungsraum gehört zum Grundwasserkörper Quartär-Aschaffenburg und ist maßgeblich durch fluviatilen Schotter und Sande geprägt. Innerhalb des Untersuchungsgebiets für das geplante Vorhaben der MAIREC sind keine festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete vorhanden.



Trinkwasserschutzgebiete (blau), Untersuchungsraum (roter Kreis) Quelle: Karte der Vorranggebiete Hochwasserschutz des Regionalplans

Die Alzenauer Wasserflächen belaufen sich insgesamt auf etwa 79,00 ha. Die Seen über der Sand- und Kiesabbaugebiete im Westen bilden den Großteil der Wasserflächen. Dazu kommen kleinere Teiche und Fischweiher im Bereich Alzenau.

Die Kahl, als größtes Fließgewässer, ist ein Gewässer 2. Ordnung. Ihr Quellgebiet liegt nordöstlich von Kleinkahl und überschreitet die Grenze des Alzenauer Bereichs bei den Michelbacher Dörsthöfen. In ihrem weiteren Verlauf durchfließt sie Michelbach, Kälberau, Alzenau und verlässt den Geltungsbereich im Westen. Im weiteren Verlauf erreicht sie Kahl und mündet dort im Main. Im Gemeindegebiet wird sie von einer Vielzahl kleiner Zuflüsse gespeist. Das die Talauen prägende Gewässer wurde in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts über weite Strecken ausgebaut. Die Planungen für einen ökologischen Ausbau der Kahl über eine Strecke von 2,4 km laufen. Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet erfasst den Main bei Kahl und die Kahl.

11.5.5.1.2 Empfindlichkeit der oben genannten Schutzgüter

Für das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) sind der unmittelbare Vorhabenstandort und sein Umfeld im Industriegebiet ohne besondere Qualität in Bezug auf das Schutzgut und weisen keine Empfindlichkeit auf.

Die Frei- und Waldflächen im Untersuchungsraum sind hingegen als mittelempfindlich gegenüber Veränderungen zu beurteilen, insbesondere in Bezug auf die Grundwasserneubildung.

Das Fließgewässer im südlichen Teil des Untersuchungsraumes ist als sehr empfindlich zu beurteilen.

11.5.5.1.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

Beim Schutzgut Wasser ist zwischen den einzelnen Teilbereichen „Grundwasser“, „Oberflächengewässer“, „Wasserschutzgebiete“ und „Überschwemmungsgebiete (bzw. Hochwassergefahrenbereiche)“ zu unterscheiden. Beim Grundwasser sind mögliche Gefährdungen durch wassergefährdende Stoffe zu berücksichtigen. Bei den Oberflächengewässern sind die Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot zu beachten.

Das in dem Betrieb anfallende Abwasser wird aufbereitet und überwacht. Es wird der Schmutzwasserkanalisation abgegeben. Behandlungsbedürftiges Oberflächenwasser (z. B. von Verkehrsflächen) und Sanitärabwasser etc. werden ebenfalls in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Weder aus dieser Abwasserführung noch aus dem geringen Schadstoffeintrag über den Luftpfad sind relevante Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Für das Schutzgut Wasser sind keine relevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren mit dem Vorhaben verbunden, weshalb erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden können.

11.5.5.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht vorgesehen, da keine relevanten Wirkfaktoren festgestellt wurden.

11.5.5.2 Bewertung

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden. Die Schwelle der Erheblichkeit wird aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen weder anlagen- noch betriebsbedingt überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Wasser als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

11.5.6 Schutzgut Luft

11.5.6.1 Zusammenfassende Darstellung

11.5.6.1.1 Ist-Zustand

Durch das BImSchG und seine Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften werden Immissionswerte zur Vorsorge und zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sowie zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen festgelegt. Diese Immissionswerte dienen sowohl als Grundlagen zur Beurteilung der Vorbelastungssituation als auch zur Beurteilung von potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens. Die Beurteilung der Luftqualität erfolgt in der Regel und so auch hier gemäß den Anforderungen der 39. BImSchV und der TA Luft.

Die Vorbelastungssituation im Bereich der geplanten Anlagen ist in geringem Umfang durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen und durch die umliegenden Gewerbenutzungen beeinflusst.

Die Messstation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Rahmen des Lufthygienischen Überwachungssystems Bayern (LÜB) in Aschaffenburg weist für das Jahr 2020 eine Hintergrundbelastung von 21 µg/m³ (NO₂) bzw. 10 µg/m³ (PM_{2,5}) als Jahresmittelwerte nach. Die Werte werden als vergleichsweise gering eingestuft. Auch die zweite Messstation zeigt geringe Werte (JMW 2020: 12 µg/m³ (NO₂) bzw. 9 µg/m³ (PM_{2,5})).

11.5.6.1.2 Empfindlichkeit der oben genannten Schutzgüter

Die Schutzgutempfindlichkeit bezüglich der Auswirkungen von Luftschadstoffen wird vorrangig vor dem Hintergrund des Akzeptors „Mensch“ eingestuft.

Die Empfindlichkeit der vorgefundenen Nutzungen im Untersuchungsraum ist gegenüber dem Vorhaben als mittel bis gering einzustufen. Die durch Gewerbe- und Industrieansiedlungen genutzten Flächen weisen eine nur geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf, die Waldflächen weisen hingegen eine mittlere Empfindlichkeit auf.

11.5.6.1.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

Über Wechselwirkungen steht das Schutzgut Luft in einer engen Beziehung zu den weiteren Schutzgütern des UVPG. Die Beurteilung, der aus den Einwirkungen resultierenden potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, erfolgte bereits bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfolgt hingegen in diesem Kapitel

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut ist der nachstehende Wirkfaktor relevant:

- Betriebsbedingter Wirkfaktor: Schadstoffemissionen durch den Anlagenbetrieb.

Sonstige Wirkfaktoren, die sich auf das Schutzgut Luft erheblich nachteilig auswirken könnten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft erfolgt im Wesentlichen verbal-argumentativ. Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden die Ergebnisse der Immissionsprognosen für Luftschadstoffe herangezogen. Als Beurteilungsmaßstäbe dienen vor allem die Immissionswerte der TA Luft.

11.5.6.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Die geplante Anlage entspricht hinsichtlich ihrer Auslegung sowie der geplanten Abgasreinigungsanlage dem derzeitigen Stand der Technik. Die BVT Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie wird durch die Firma MAIREC vollumfänglich berücksichtigt und umgesetzt. Der geplante Schornstein ist ausreichend dimensioniert und erfüllt die Kriterien der Ziffer 5.5 der TA Luft. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine hinreichend freie Abströmung und Verdünnung der Abluft gewährleistet ist. Weiterhin werden in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid entsprechende Auflagen übernommen. Über diese Auflagen hinausgehend werden keine weitergehenden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft getroffen.

11.5.6.2 Bewertung

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft verbunden. Die Schwelle der Erheblichkeit wird aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen weder anlagen- noch betriebsbedingt überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Luft als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

11.5.7 Schutzgut Klima

11.5.7.1 Zusammenfassende Darstellung

11.5.7.1.1 Ist-Zustand

Der Untersuchungsraum liegt im Klimaraum der Untermainebene, die zu den wärmsten Regionen in Bayern zählt.

Die Jahresniederschläge fallen in der Stadt Alzenau mit 650-800 mm im Jahr eher gering aus. Die Verdunstungswerte liegen zwischen 500 und 600 mm. So besteht ein warmes, mäßig trockenes bis trockenes Klima.

Langjährige Temperaturmessungen liegen für die Station des Deutschen Wetterdienstes in Kahl am Main vor. Dort lag die Jahresmitteltemperatur für den Zeitraum 1990-2008 bei 10,9 °C. Der Juli hatte in diesem Zeitraum eine Durchschnittstemperatur von 20,0 °C und die Januartemperatur erreichte 2,5 °C. Kahl liegt wie Alzenau in der Untermainebene. Ganzjährig hohe Luftfeuchtwerte deuten auf eine Belastung durch Schwüle hin.

Zu den Auswirkungen des Klimawandels im Zusammenhang mit der städtischen Wärmebelastung für Frankfurt am Main, welches etwa 40 km von Alzenau entfernt liegt äußert sich der Deutsche Wetterdienst wie folgt: „60-jährige Messungen des Deutschen Wetterdienstes am Flughafen Frankfurt/Main belegen einen signifikanten Anstieg des Jahresmittels der Lufttemperatur von 0,35 °C pro Dekade. Die Anzahl der mittleren jährlichen Sommertage, das sind Tage an denen die Lufttemperatur 25 °C erreicht oder überschreitet, weist ebenfalls einen signifikanten Trend von 4,3 Tagen Zunahme pro Dekade auf. Wenn dieser beobachtete Trend unverändert weiterginge, so wären für die Klimaperiode 2021 - 2050 durchschnittlich etwa 21 Sommertage pro Jahr mehr als in der Klimaperiode 1971 - 2000 zu erwarten. Eine zuverlässige Abschätzung muss jedoch die erwartete Änderung klimarelevanter Spurenstoffe berücksichtigen und daher auf den verfügbaren globalen und regionalen Klimaprojektionen basieren

11.5.7.1.2 Empfindlichkeit der oben genannten Schutzgüter

Grundsätzlich ist das Schutzgut Klima auch im unbebauten Untersuchungsraum als empfindlich gegenüber Veränderungen zu beurteilen, insbesondere gegenüber großflächigen Versiegelungen und Abholzungen von Waldstrukturen. Das Schutzgut Klima wird als gering bis nicht empfindlich gegenüber baulichen Veränderungen innerhalb der bereits überwiegend bebauten und planungsrechtlich festgesetzten Industriegebiete beurteilt, da hier eine deutliche Ausprägung der Klimatope im Bereich der Industrie- und Gewerbeflächen bereits vorhanden ist. Die Wirkung von Luftschadstoffen wird im Schutzgut Luft abschließend behandelt.

Zusammenfassend wird das Schutzgut Klima – unabhängig von der Vorbelastung im Untersuchungsraum gegenüber Immission von Treibhausgasen- als grundsätzlich mittelpfindlich beurteilt.

11.5.7.1.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

Es werden die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch die Eingriffstypen Treibhausgas-, Luftschadstoffimmissionen und -depositionen, Wärme- und Wasserdampfemissionen sowie Flächeninanspruchnahme beschrieben und ihre Erheblichkeit abgeschätzt.

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut ist der nachstehende Wirkfaktor relevant:

- Betriebsbedingter Wirkfaktor: Schadstoffemissionen durch den Anlagenbetrieb.

Sonstige Wirkfaktoren, die sich auf das Schutzgut erheblich nachteilig auswirken könnten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Zu beachten sind auch die potentiellen Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben. Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens in einem überwiegend bebauten Bereich außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist keine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten. Die Kahl verläuft in einer Entfernung von ca. 1.300 m zum Anlagengrundstück. Zwischen dem Grundstück und dem

Bach liegen weitere Gewerbetriebe und das Siedlungsgebiet Alzenau. Hochwassergefahren werden ausgeschlossen. Lokale Stark- oder Dauerregenereignisse mit Auswirkungen auf das Vorhaben z. B. aufgrund von Überschwemmungen aus dem Kanalnetz können nicht vollständig ausgeschlossen werden, können aber überall auftreten. Gleiches gilt für Starkwindereignisse, Windhosen oder Extremtemperaturen.

11.5.7.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potentiellen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima entsprechen denen hinsichtlich des Schutzguts Luft.

11.5.7.2 Bewertung

Bezogen auf die Freisetzung von Treibhausgasen wird höchstvorsorglich ungeachtet der relativ geringen Emission der Anlage von einer mindestens mittleren Wirkintensität und einer mindestens mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima im Untersuchungsraum ausgegangen. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima aber als gering zu beurteilen.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima verbunden. Die Schwelle der Erheblichkeit wird aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen weder anlagen- noch betriebsbedingt überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Klima als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

11.5.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

11.5.8.1 Zusammenfassende Darstellung

11.5.8.1.1 Ist-Zustand

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst sämtliche von Menschen geschaffene bzw. genutzte Flächen und Gebäude, insbesondere Kultur-, Bau- und Baudenkmäler sowie wertvolle Nutzungs- und Erholungsflächen. Eine Beeinflussung von Denkmälern durch ein Vorhaben ist im Regelfall nur durch direkte Einwirkungen (z. B. Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungen oder Grundwasserabsenkungen) oder in untergeordneter Weise indirekt infolge von Schadstoffemissionen, Erschütterungen zu erwarten. Wesentliche Funktion des Schutzgutes ist die kulturhistorische Dokumentarfunktion. Der Untersuchungsraum entspricht dem grundsätzlich definierten Gebiet. Eine schutz- gutbezogene Aufweitung oder Eingrenzung ist nicht erforderlich.

Im Untersuchungsraum sind keine Baudenkmäler bekannt.

11.5.8.1.2 Empfindlichkeit der oben genannten Schutzgüter

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes ist in Abhängigkeit ihrer Lage und Entfernung zum Vorhabenstandort sowie der Art der Wirkfaktoren des Vorhabens zu betrachten. Insbesondere Bau- und Bodendenkmäler sind gegenüber direkten Eingriffen als hoch empfindlich zu bewerten. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Wirkungen ist als gering zu beurteilen.

11.5.8.1.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

Kultur- und sonstige Sachgüter können durch die Eingriffstypen Luftverunreinigungen, und unfall- und katastrophenbedingte Wirkfaktoren betroffen sein. Diese Faktoren werden untersucht und in ihrer Erheblichkeit abgeschätzt. Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut ist der nachstehende Wirkfaktor relevant:

- Betriebsbedingter Wirkfaktor: Schadstoffemissionen durch den Anlagenbetrieb.

Sonstige Wirkfaktoren, die sich auf das Schutzgut erheblich nachteilig auswirken könnten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Der relevante Wirkfaktor vermag die Schwelle der Erheblichkeit nicht zu überschreiten, direkte Wirkungen (z. B. die bauliche Inanspruchnahme von Denkmälern) sind darüber hinaus gänzlich ausgeschlossen.

Im Untersuchungsraum sind keine Baudenkmäler bekannt, so dass betriebsbedingte Auswirkungen über Luftschadstoffemissionen, die die Bausubstanz angreifen könnten, ausgeschlossen werden können. Eine Wirkung ist ferner schon aufgrund der vergleichsweise geringen Emissionen ausgeschlossen.

11.5.8.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bezogen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind mit dem Vorhaben keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich potentieller Auswirkungen verbunden.

11.5.8.2 Bewertung

Das Schutzgut weist nur gegenüber direkten Eingriffen eine hohe Empfindlichkeit auf. Direkte Eingriffe sind ausgeschlossen, auch durch indirekte Wirkungen wird eine Auswirkung auf die vorkommenden Bodendenkmäler ausgeschlossen. Das Vorhaben ist somit ohne Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter verbunden. Die Schwelle der Erheblichkeit wird aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen weder anlagen- noch betriebsbedingt überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes kulturelles Erbe und Sachgüter als umweltverträglich einzustufen ist. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

11.6 Zusammenfassung

Auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und der dazu eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden wurden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt und bewertet.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie der wasserrechtlichen Genehmigungen, als umweltverträglich beurteilt wird und die Genehmigungsvoraussetzungen vollständig vorliegen.

12. Die Anordnung der Nebenbestimmungen unter Ziff. III wird auf § 12 BImSchG gestützt. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.
13. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 10, 11 u. 13 Bayer. Kostengesetz (BayKG) sowie Tarif-Nr. 8.II.0./1.1.1.1 i. V. m. Nr. 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Lea Röth
Regierungsrätin